



Bundesministerium  
der Finanzen



# Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Kreditaufnahme des Bundes

im Jahr 2012



# Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Kreditaufnahme des Bundes

im Jahr 2012





# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme im Jahr 2012</b> .....	<b>Seite 6</b>
1.1	Emissionstätigkeit des Bundes und makroökonomische Rahmenbedingungen im Jahr 2012 .....	Seite 6
1.2	Kapitalmarktentwicklung und Finanzierungskonditionen des Bundes ....	Seite 10
<b>II.</b>	<b>Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2012.</b> .	<b>Seite 12</b>
2.1	Veränderung des Schuldenstandes des Bundes und seiner Sonder- vermögen .....	Seite 12
2.2	Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts ....	Seite 13
2.3	Tilgungen des Bundes und seiner Sondervermögen .....	Seite 14
2.4	Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen .....	Seite 15
2.5	Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen .....	Seite 16
2.6	Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen .....	Seite 17
2.6.1	Zinsausgaben nach Instrumentenarten - ohne Verwaltungsausgaben - ....	Seite 17
2.6.2	Emissionsrenditen nach Instrumentenarten .....	Seite 19
2.6.3	Sondervermögen des Bundes .....	Seite 20
<b>III.</b>	<b>Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens</b> .....	<b>Seite 23</b>
3.1	Instrumente und Verfahren .....	Seite 24
3.1.1	Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren .....	Seite 24
3.1.2	Eigenhandel in Bundeswertpapieren .....	Seite 27
3.1.3	Zinsderivate und Zinsbindungsstruktur .....	Seite 28
3.1.4	Kassenverstärkungskredite und Geldanlage .....	Seite 29
3.1.5	Institutionen im Kreditmanagement des Bundes .....	Seite 30

<b>IV.</b>	<b>Weitere Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seiner Sondervermögen im Jahr 2012</b> .....	<b>Seite 31</b>
4.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	Seite 31
4.2	Einfachgesetzliche Ausgestaltung .....	Seite 32
4.3	Haushaltsrechtliche Grundlagen .....	Seite 34
4.4	Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes und seiner Sondervermögen 2012 .....	Seite 36
4.4.1	Kreditermächtigungen des Bundes .....	Seite 36
4.4.2	Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds .....	Seite 37
4.4.3	Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds .....	Seite 37
4.4.4	Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds .....	Seite 38
<b>V.</b>	<b>Anhang</b>	
5.1	Übersicht „Bundeswertpapiere auf einen Blick“ .....	Seite 40
5.2	Bruttokreditbedarf, Tilgungen und Zinszahlungen (ohne Verwaltungsgebühren) des Bundes und seiner Sondervermögen im Zeitraum 2008 bis 2012 in Mio. Euro - Aufteilung nach Instrumenten - .....	Seite 42
5.3	Statistik der Bundesschuld am 31. Dezember 2012 (Schulden und Gewährleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen) .....	Seite 42
5.4	Emissionsrenditen der Kreditmarktmittel des Bundes und seiner Sondervermögen getrennt nach Ursprungslaufzeiten und Restlaufzeiten zum 31.12.2011 einschließlich Eigenbestände in Mio. Euro .....	Seite 47
5.5	Nettotilgungen von Schulden in den Jahren 1990 bis 2012 in Mio. Euro ..	Seite 48
5.6	Schuldenstände des Bundes und seiner Sondervermögen am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 2012 in Mio. Euro .....	Seite 49

## Tabellen

Tabelle 1	Nettoabsatz und -erwerb festverzinslicher Wertpapiere am deutschen Rentenmarkt im Jahr 2012 in Mrd. Euro	Seite 7
Tabelle 2	Kennziffern zur Nachfrage nach Bundeswertpapieren im Jahr 2012	Seite 9
Tabelle 3	Veränderung des Schuldenstandes des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Mio. Euro	Seite 12
Tabelle 4	Kreditaufnahme und Schuldentilgung des Bundes (ohne Sondervermögen) in den Jahren 2008 bis 2012 in Mrd. Euro	Seite 13
Tabelle 5	Tilgungsleistungen von Bund und Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Mio. Euro	Seite 14
Tabelle 6	Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Mio. Euro	Seite 15
Tabelle 7	Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen am Jahresende 2008 bis 2012 in Mio. Euro	Seite 16
Tabelle 8	Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Mio. Euro (ohne Verwaltungsausgaben)	Seite 18
Tabelle 9	Emissionsrenditen des Bruttokreditbedarfs des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Prozent p. a.	Seite 19
Tabelle 10	Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ am Jahresende 2012	Seite 26
Tabelle 11	Eigenhandel mit Wertpapieren des Bundes und seiner Sondervermögen Stand 2011/2012 in Mio. Euro	Seite 27
Tabelle 12	Zinsbindungsfrist des Bundes und seiner Sondervermögen im Zeitraum 2008 bis 2012 (Angaben in Jahren)	Seite 28
Tabelle 13	Zinsswapgeschäfte des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2012 in Mrd. Euro	Seite 29
Tabelle 14	Kreditermächtigungen des Bundes für 2012 in Mio. Euro	Seite 36
Tabelle 15	Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Finanzmarktstabilisierungsfonds für das Jahr 2012	Seite 37
Tabelle 16	Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Restrukturierungsfonds für das Jahr 2012	Seite 37
Tabelle 17	Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Investitions- und Tilgungsfonds am Jahresende 2010	Seite 38

Ausführliche Gegenüberstellungen der unterschiedlichen Darstellungen der Verschuldung des Bundes mit detaillierten Überführungsrechnungen und weiteren Erläuterungen können dem „Finanzbericht – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ des Bundesministeriums der Finanzen im Abschnitt „Verschuldung des Bundes am Kapitalmarkt“ entnommen werden.

## I. Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme im Jahr 2012

### 1.1 Emissionstätigkeit des Bundes und makroökonomische Rahmenbedingungen im Jahr 2012

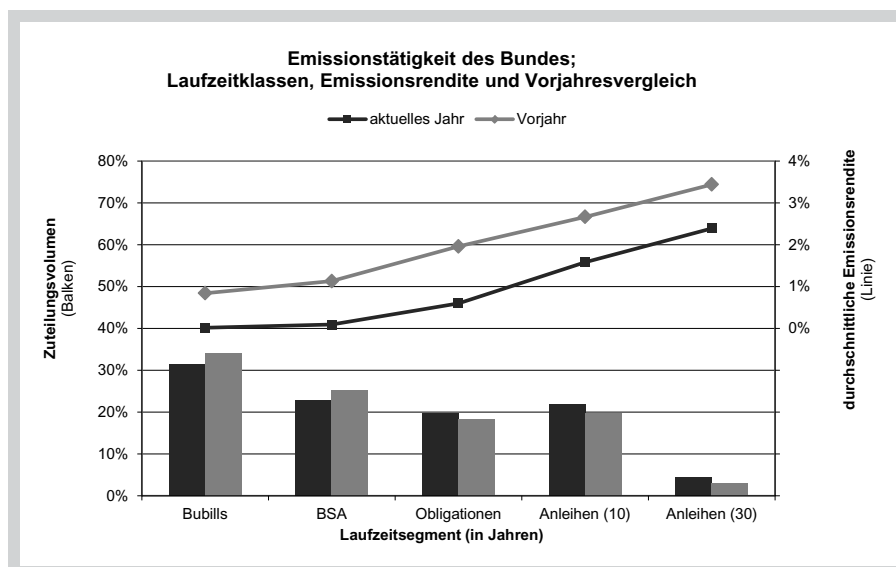
Die deutsche Wirtschaft wuchs im Jahr 2012 real um 0,7 Prozent, nachdem sich die Konjunktur in der Eurozone im Vorjahresvergleich deutlich abkühlte. Am deutschen Markt für festverzinsliche Wertpapiere ergab sich in 2012 insgesamt ein Nettoabsatzvolumen, das dem des Vorjahres ungefähr entsprach. Dafür gaben zum einen das erhöhte Interesse inländischer Nichtbanken am Erwerb von Wertpapieren ausländischer Emittenten, zum anderen auch der starke Erwerb von Anleihen deutscher öffentlicher Emittenten durch Ausländer den Ausschlag. In der Jahresverlaufsbetrachtung geht das Ergebnis vor allem auf hohe Zuwächse im ersten Quartal zurück.



Tabelle 1: Nettoabsatz und -erwerb festverzinslicher Wertpapiere am deutschen Rentenmarkt im Jahr 2012 in Mrd. Euro

	Absatz			Erwerb			
	Ins- gesamt	darunter ausländische Rentenwerte	Bundes- wertpapiere	Ins- gesamt	davon inländische Nichtbanken	inländische Kreditinstitute	Ausländer
<b>1. Quartal insgesamt</b>	<b>55,2</b>	<b>33,3</b>		<b>55,2</b>	<b>38,3</b>	<b>2,4</b>	<b>14,5</b>
darunter inländische Wertpapiere			4,0		6,2	1,2	
<b>2. Quartal insgesamt</b>	<b>0,6</b>	<b>2,8</b>		<b>0,6</b>	<b>6,8</b>	<b>-22,8</b>	<b>16,6</b>
darunter inländische Wertpapiere			11,5		-12,2	-6,6	
<b>3. Quartal insgesamt</b>	<b>12,2</b>	<b>19,2</b>		<b>12,2</b>	<b>15,9</b>	<b>-5,5</b>	<b>1,9</b>
darunter inländische Wertpapiere			-1,5		-9,4	0,6	
<b>4. Quartal insgesamt</b>	<b>-14,3</b>	<b>20,0</b>		<b>-14,3</b>	<b>-6,5</b>	<b>-19,7</b>	<b>11,9</b>
darunter inländische Wertpapiere			5,9		-27,6	-18,6	
<b>Gesamtjahr</b>	<b>53,8</b>	<b>75,2</b>		<b>53,8</b>	<b>54,4</b>	<b>-45,6</b>	<b>45,0</b>
darunter inländische Wertpapiere			19,9		-43,0	-23,4	

Im Zuge der gesamten Emissionstätigkeit wurden in erster Linie kurzlaufende Bundesschatzanweisungen (BSA, 2 Jahre) und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills, 6 und 12 Monate) zurückgeführt, während die Emission längerfristiger Bundesanleihen (10 und 30 Jahre) leicht zunahm. Diese Umstrukturierung des Emissionskalenders diente u. a. dazu, die aktuell niedrigen Emissionsrenditen für einen län-



geren Zeitraum zu sichern, um auf diese Weise die vom Bund und seinen Sondervermögen aufzubringende Zinslast zu begrenzen. In der Nettobetrachtung nahm der Bund den Kapitalmarkt mit Emissionen von 19,9 Mrd. Euro in Anspruch (Vorjahr: 10,4 Mrd. Euro).

Das historisch niedrige Renditeniveau machte sich in allen Laufzeitsegmenten bemerkbar, so dass neu emittierte Bundeswertpapiere mit niedrigsten Kupons ausgestattet wurden. Im Jahr 2012 erhielten drei von vier 2-jährigen Bundesschatzanweisungen Kupons in Höhe von 0,0 Prozent, zwei von drei 5-jährigen Bundesobligationen wurden mit Kupons von nur 0,5 Prozent ausgestattet und die beiden zuletzt emittier-

ten 10-jährigen Bundesanleihen erhielten Kupons von jeweils 1,5 Prozent. Niedrige Kupons sind für Investoren zwar wenig attraktiv; trotzdem verlief die von der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführte Emissionstätigkeit reibungslos.

Tabelle 2: Kennziffern zur Nachfrage nach Bundeswertpapieren im Jahr 2012

	Emissions- volumen	Emissions- volumen	Bietungen insgesamt	Zuteilung	Über- zeichnung	Auktions- prämie	Durch- schnittliche Emissions- rendite
	in Mio. Euro	in % v.H.	in Mio. Euro	in Mio Euro		in Basis- punkten	in % p.a.
<b>Insgesamt Einmalemissionen</b>	<b>264.000</b>	<b>100</b>	<b>381.816</b>	<b>214.199</b>	<b>1,78</b>	<b>2,64</b>	<b>0,68</b>
<b><u>Festverzinsliche</u></b>							
<b><u>Bundeswertpapiere</u></b>	<b>255.000</b>	<b>97</b>	<b>370.507</b>	<b>207.395</b>	<b>1,79</b>	<b>2,40</b>	<b>0,59</b>
30-jährige Bundesanleihen	11.000	4	15.747	8.890	1,77	9,61	2,39
10-jährige Bundesanleihen	56.000	21	62.062	44.363	1,40	4,07	1,58
Bundesobligationen	50.000	19	78.567	40.664	1,93	3,21	0,60
Bundesschatzanweisungen	58.000	22	92.038	48.759	1,89	1,83	0,09
Schatzanweisungen des Bundes	80.000	30	122.093	64.721	1,89	0,18	0,01
<b><u>Inflationsindexierte</u></b>							
<b><u>Bundeswertpapiere</u></b>	<b>9.000</b>	<b>3</b>	<b>11.309</b>	<b>6.804</b>	<b>1,66</b>	<b>9,88</b>	<b>1,75</b>
Inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.000	3	8.284	5.189	1,60	11,86	1,63
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	2.000	1	3.025	1.615	1,87	3,54	2,19

Begünstigend wirkte sich dabei vor allem aus, dass Kapitalanleger besonderen Wert auf die Verlässlichkeit des Schuldners legten, und hier stand Deutschland in der Investorenbewertung im Jahr 2012 im Euroraum erneut an der Spitze. Eine gewisse Auswirkung mögen auch Anpassungen im Schuldenmanagement selbst gehabt haben, wo bei konstanter Anzahl der durchgeführten Auktionen die durchschnittliche Auktionsgröße von rd. 4,1 Mrd. Euro im Vorjahr auf nur noch rd. 3,8 Mrd. Euro zurückgenommen wurde. Auf diese Weise konnte der gesunkene Bruttokreditbedarf für die Investoren sichtbar gemacht werden, deren Gebote auf ein leicht verengtes Wertpapierangebot trafen. Insgesamt waren in

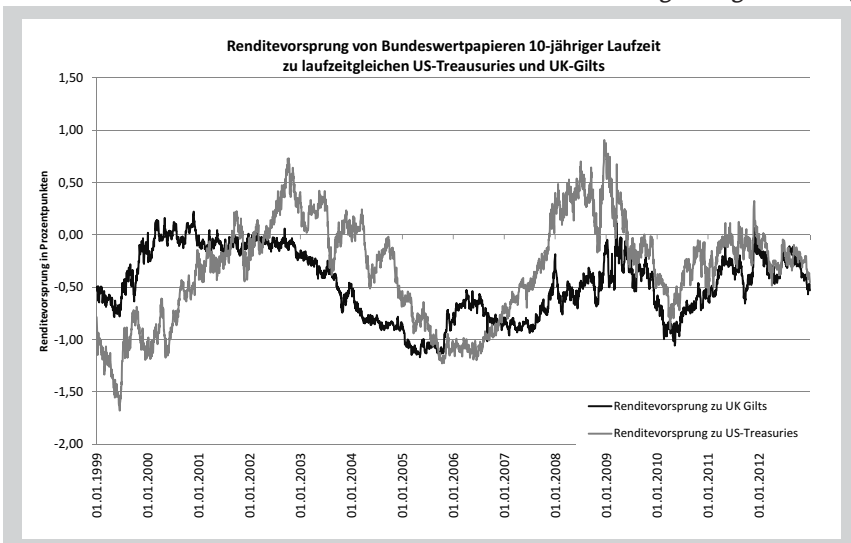
70 Auktionen Bundeswertpapiere von über 382 Mrd. Euro nachgefragt worden. Davon wurden 214 Mrd. Euro zugeteilt, was einer mittleren Überzeichnung in Höhe des 1,8-fachen entsprach.

Die insgesamt gute Nachfrage nach Bundeswertpapieren wurde auch nicht entscheidend durch das Niedrigzinsumfeld beeinträchtigt. Zu negativen Emissionsrenditen kam es in insgesamt 15 Auktionen, darunter die meisten für die 6 Monate laufenden Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes. Insgesamt wiesen die Auktionen mit negativer Emissionsrendite im Durchschnitt eine höhere Überzeichnung auf als die Auktionen mit positiver Emissionsrendite.

## 1.2 Kapitalmarktentwicklung und Finanzierungsbedingungen des Bundes

In welcher Größenordnung die im Jahr 2012 andauernden Schwierigkeiten staatlicher Emittenten einzelner Mitgliedstaaten der Eurozone ursächlich für die niedrigen Bundrenditen waren, lässt sich quantitativ nicht zuverlässig angeben. Eine Betrachtung der Entwicklung der Renditeabstände von Bundeswertpapieren zu staatlichen Anleihen anderer staatlicher Emittenten, deren Emissionswährungen gleichzeitig

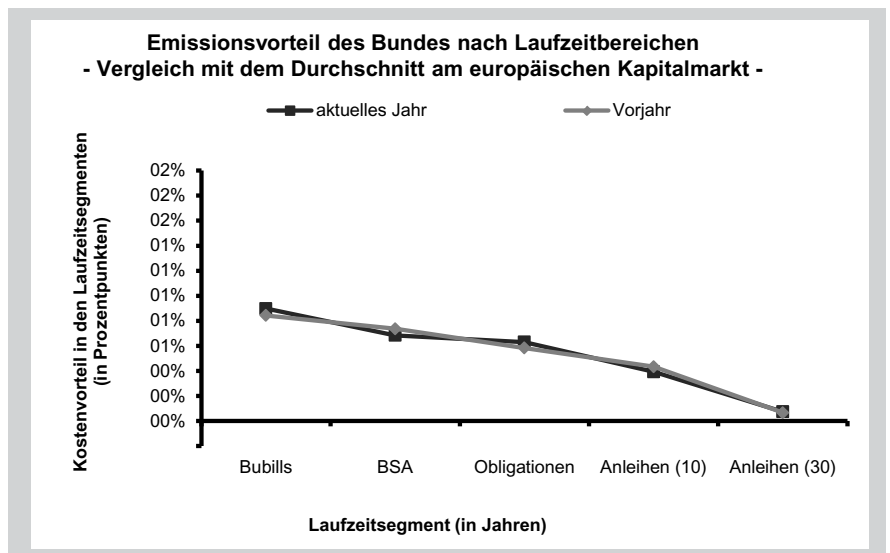
Für eine solche Einschätzung spricht auch, dass nicht nur die Anleihen der besonders von der Krise betroffenen Staaten, sondern auch Bundeswertpapiere von den zur Stärkung des Euro ergriffenen Maßnahmen profitieren konnten. Hierzu sind alle im Jahr 2012 insgesamt erfolgreich durchgeführten Reformbemühungen der Staaten des Euro-Währungsgebiets zu zählen, insbesondere aber die Verabschiedung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und das Bekenntnis zur Unumkehrbarkeit der Währungsunion durch die Europäische Zentralbank, das diese mit der Bereitschaft verband, unter bestimmten Voraussetzungen Staatsanleihen im Rahmen eines neuen Ankaufsprogramms am Sekundärmarkt zu erwerben.



auch globale Reservewährungen sind, deutet aber nicht darauf hin, dass die Bundrenditen in ungewöhnlichem Ausmaß von der Eurokrise profitierten. In diesem Vergleich zeigt sich vielmehr, dass die Bundrenditen sich in der Nähe des seit Einführung des Euro zu beobachtenden relativen Durchschnittsniveaus bewegten.

Alle diese Maßnahmen stärkten den Euro und führten sowohl dazu, dass sich die Renditeaufschläge von Staatsanleihen anderer Euroländer über Bundeswertpapiere wieder einengten als auch zu einem Rückgang der Bundrenditen selbst. Im Ergebnis konnten Bundeswertpapiere im Gesamtjahr 2012 zu einer durchschnittlichen Emissionsrendite von 0,68 Prozent begeben werden, was zu einem Renditevorteil gegenüber dem europäischen Kapitalmarktdurchschnitt führte, der im Durchschnitt mit 65 Basispunkten (Angabe ohne indexierte Bundeswertpapiere) recht genau dem Vorjahresniveau von 67 Basispunkten entsprach.

Auch wenn das aktuelle Jahr 2013 bislang erfreulicherweise Anzeichen einer Entspannung der Eurokrise erkennen lässt, ist davon auszugehen, dass Bundeswertpapiere bis auf Weiteres eine der wenigen Anlageklassen des Euroraumes sein werden, für die internationale Investoren nahezu keine Risikoprämie verlangen. Insoweit erfüllen Bundeswertpapiere eine wichtige Ankerrolle innerhalb des Euroraumes und sind in der Krise ein zentrales Element für die fortbestehende Attraktivität des Euroraumes als Emissions- und Investitionsstandort.



## II. Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2012

### 2.1 Veränderung des Schuldenstandes des Bundes und seiner Sondervermögen

Im Jahr 2012 erhöhte sich der Schuldenstand des Bundes und seiner Sondervermögen um 19,9 Mrd. Euro. Davon entfielen auf den Bundeshaushalt (Bund) 16,7 Mrd. Euro und auf den „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ (FMS) 3,2 Mrd. Euro. Der Schuldenstand des „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF) ging um 83 Mio. Euro zurück. Im Einzelnen ergaben sich für die Jahre 2008 bis 2012 folgende Beträge:

Tabelle 3: Veränderung des Schuldenstandes des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Mio. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Insgesamt Bund und Sondervermögen</b>	<b>19.228</b>	<b>76.402</b>	<b>47.525</b>	<b>10.411</b>	<b>19.869</b>
<u>darunter nach Verwendung</u>					
1. Bundeshaushalt	11.128	40.569	49.015	14.261	16.743
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	8.200	28.340	-7.988	-11.248	3.210
3. Investitions- und Tilgungsfonds	-	7.493	6.498	7.398	-83
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	-	-	-	-	-
5. Entschädigungsfonds	-100	-	-	-	-

## 2.2 Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts

Die 2012 eingetretene Veränderung des Schuldenstandes in Höhe von 16,7 Mrd. Euro, haushalterische Umbuchungen aus Kreditaufnahmen der Jahre 2011 und 2012 in Höhe von saldiert 5,7 Mrd. Euro sowie

sonstige zur Schuldentilgung eingesetzten Mittel über 0,2 Mio. Euro bilden zusammen die Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts, die im Jahr 2012 insgesamt 22,5 Mrd. Euro betrug. Der negative Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts von insgesamt 22,8 Mrd. Euro, der zusätzlich noch Münzeinnahmen berücksichtigt, war um 0,3 Mrd. Euro höher. Im Einzelnen ergaben sich für die Jahre 2008 bis 2012 folgende Beträge:

Tabelle 4: Kreditaufnahme und Schuldentilgung des Bundes (ohne Sondervermögen) in den Jahren 2008 bis 2012 in Mrd. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
negativer Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts	11,8	34,5	44,3	17,7	22,8
Münzeinnahmen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Nettokreditaufnahme	11,5	34,1	44,0	17,3	22,5
haushalterische Umbuchungen	-0,4	-6,4	-5,0	3,1	5,7
sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (u.a. Länderbeiträge, Spenden, Restanten)	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldenstandsveränderung gegenüber Vorjahr	11,1	40,6	49,0	14,3	16,7
Tilgungen	218,1	228,5	239,2	257,9	232,6
Bruttokreditbedarf	229,2	269,0	288,2	272,1	249,3

## 2.3 Tilgungen des Bundes und seiner Sonderver- mögen

Die Tilgungsleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen beliefen sich auf 246,1 Mrd. Euro. Tabelle 3 zeigt die Verteilung der geleisteten Zahlungen sowohl auf die einzelnen Instrumente als auch auf Bund und Sondervermögen von 2008 bis 2012.

Tabelle 5: Tilgungsleistungen von Bund und Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Mio. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Insgesamt Bund und Sondervermögen</b>	<b>218.181</b>	<b>268.435</b>	<b>276.146</b>	<b>273.668</b>	<b>246.119</b>
<u>I. darunter nach Instrumenten:</u>					
Einmalemissionen	209.355	247.402	270.419	268.404	240.824
inflationsindexierte Anleihen des Bundes	–	–	–	–	–
inflationsindexierte Obligationen des Bundes	–	–	–	–	–
30-jährige Bundesanleihen	–	–	–	–	–
10-jährige Bundesanleihen	38.250	45.750	40.500	47.250	52.000
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	–	–	3.968	–	2.736
Bundesobligationen	41.539	35.428	33.676	35.534	31.490
Bundesschatzanweisungen	59.000	56.000	59.000	64.000	73.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	70.566	110.224	133.275	121.620	81.598
Privatkundengeschäft	5.701	6.119	3.396	2.641	3.329
Bundesschatzbriefe	2.583	1.285	1.460	1.020	1.587
Finanzierungsschätze	2.123	2.145	698	516	385
Bundesobligationen	461	572	324	466	510
Tagesanleihe des Bundes	535	2.116	914	639	846
Schuldscheindarlehen	2.873	577	598	473	39
Inhaberschuldverschreibungen des Entschädigungsfonds	101	–	–	–	–
sonstige Schulden	151	-3	71	40	-12
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	–	14.340	1.661	2.110	1.940
<u>II. darunter nach Verwendung:</u>					
1. Bundeshaushalt	218.080	228.466	239.179	257.881	232.572
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	–	39.320	33.056	8.216	6.017
3. Investitions- und Tilgungsfonds	–	648	3.912	7.569	7.529
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	–	–	–	2	–
5. Entschädigungsfonds	101	–	–	–	–



## 2.4 Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen

Euro auf. Die aufgenommenen Mittel wurden zur Anschlussfinanzierung von Tilgungen und zur Finanzierung des Bundeshaushalts in Höhe von 249,3 Mrd. Euro, des „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ in Höhe von 9,2 Mrd. Euro und des „Investitions- und Tilgungsfonds“ in Höhe von 7,4 Mrd. Euro eingesetzt.

Bund und Sondervermögen nahmen im Jahr 2012 Kredite von zusammen 266 Mrd.

Tabelle 6: Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Mio. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Insgesamt Bund und Sondervermögen</b>	<b>237.409</b>	<b>344.837</b>	<b>323.671</b>	<b>284.080</b>	<b>265.988</b>
<u>I. darunter nach Instrumenten:</u>					
Einmalemissionen	221.269	335.487	322.234	282.385	256.930
inflationsexponierte Anleihen des Bundes	2.000	5.000	9.000	3.000	7.000
inflationsexponierte Obligationen des Bundes	5.000	–	2.000	5.000	2.000
30-jährige Bundesanleihen	8.000	6.000	10.000	8.000	11.000
10-jährige Bundesanleihen	41.000	47.000	60.000	54.000	56.000
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	–	2.736	–	–	–
Bundesschatzanweisungen	32.614	35.549	51.691	49.746	49.939
Bundesschatzanweisungen	59.000	64.000	74.000	69.000	58.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes*	73.656	175.201	115.543	93.639	72.991
Privatkundengeschäft	7.995	3.688	1.827	1.981	822
Bundesschatzbriefe	1.946	1.106	693	525	196
Finanzierungsschätze	1.954	693	430	383	147
Bundesschatzbriefe	386	451	309	254	61
Tagesanleihe des Bundes	3.708	1.437	395	818	417
Schuldscheindarlehen	32	43	237	89	–
Inhaberschuldverschreibungen des Entschädigungsfonds	–	–	–	–	–
sonstige Schulden	–	–	–	–	–
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	8.200	7.532	1.748	1.745	3.142
Veränderung der Eigenbestände*	-88	-1.912	-2.375	-2.120	5.094
<u>II. darunter nach Verwendung:</u>					
1. Bundeshaushalt	229.207	269.035	288.194	272.143	249.315
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	8.200	67.660	25.068	-3.032	9.227
3. Investitions- und Tilgungsfonds	–	8.142	10.410	14.967	7.446
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	–	–	–	2	–
5. Entschädigungsfonds	1	–	–	–	–

\*ohne als Kassenverstärkungskredite aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes

## 2.5 Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen belief sich zum Jahresende 2012 auf 1.095,5 Mrd. Euro. Davon entfielen auf den Bund 1.053,7 Mrd. Euro, 20,5 Mrd. Euro auf das Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ und 21,3 Mrd. Euro auf den „Investitions- und Tilgungsfonds“.

Tabelle 7: Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen am Jahresende 2008 bis 2012 in Mio. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Insgesamt Bund und Sondervermögen</b>	<b>941.325</b>	<b>1.017.727</b>	<b>1.065.252</b>	<b>1.075.664</b>	<b>1.095.533</b>
<u>I. darunter nach Instrumenten:</u>					
Einmalemissionen	937.890	1.025.975	1.077.789	1.091.771	1.107.877
inflationsexponierte Anleihen des Bundes	13.000	18.000	27.000	30.000	37.000
inflationsexponierte Obligationen des Bundes	9.000	9.000	11.000	16.000	18.000
30-jährige Bundesanleihen	139.000	145.000	155.000	163.000	174.000
10-jährige Bundesanleihen	457.500	458.750	478.250	485.000	489.000
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	3.968	6.704	2.736	2.736	-
Bundesschatzbriefe	168.857	168.978	186.993	201.205	219.654
Bundesschatzanweisungen	108.000	116.000	131.000	136.000	121.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes*	38.565	103.542	85.810	57.830	49.223
Privatkundengeschäft	17.285	14.854	13.285	12.624	10.117
Bundesschatzbriefe	9.649	9.470	8.704	8.208	6.818
Finanzierungsschätze	2.319	867	599	467	229
Bundesschatzbriefe	2.143	2.022	2.007	1.795	1.346
Tagesanleihe des Bundes	3.174	2.494	1.975	2.154	1.725
Schuldscheindarlehen	13.341	12.807	12.445	12.061	12.022
sonstige Schulden	4.566	4.568	4.497	4.457	4.469
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	8.200	1.392	1.480	1.115	2.317
Eigenbestand*	-39.957	-41.869	-44.244	-46.364	-41.269
<u>II. darunter nach Verwendung:</u>					
1. Bundeshaushalt	933.125	973.694	1.022.709	1.036.970	1.053.713
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	8.200	36.540	28.552	17.304	20.514
3. Investitions- und Tilgungsfonds	-	7.493	13.991	21.389	21.306
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	-	-	-	-	-
5. Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-

\*ohne als Kassenverstärkungskredite aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes

Am Ende des Jahres 2012 setzte sich das Vermögen nach Abzug der Eigenbestände aus folgenden Instrumenten zusammen:



indexierter Wertpapiere zu bilden war und andererseits auf die Steigerung des Verbraucherpreisindex („ohne Tabak“) um 2,4 Prozent (März 2012 im Verhältnis zu März 2011) zurückging.

In der folgenden Tabelle sind unter I. alle Zinsausgaben nach den Instrumenten der Kreditaufnahme aufgliedert, unter II.

werden die anteiligen Zinsausgaben des Bundeshaushalts und der Sondervermögen aufgeführt. Die Angaben enthalten neben Kuponzahlungen auch saldierte Agien und Disagien, Stückzinsen, die saldierten Zins-einnahmen und -ausgaben für Geldmarktfi-nanzierungen (Kassengeschäfte) sowie dieje-nigen der Zinsswapverträge.

**Tabelle 8: Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen  
in den Jahren 2008 bis 2012 in Mio. Euro (ohne Verwaltungsausgaben)**

Berichtsperiode	Jahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Insgesamt Bund und Sondervermögen</b>	<b>40.177</b>	<b>38.184</b>	<b>33.319</b>	<b>33.600</b>	<b>31.114</b>
<b><u>I. darunter nach Instrumenten</u></b>					
Einmalemissionen	38.682	38.184	35.725	33.063	32.335
inflationsexindexierte Anleihen des Bundes	47	147	-22	375	472
inflationsexindexierte Obligationen des Bundes	-92	211	115	229	231
30-jährige Bundesanleihen	7.079	7.181	7.334	7.897	7.378
10-jährige Bundesanleihen	19.733	19.550	19.695	19.108	18.841
Fremdwährungsanleihen	183	98	26	20	8
Zinsderivate	-38	-194	-565	-2.274	-1.879
Bundessobligationen	6.165	5.919	5.528	5.712	5.513
Bundesschatzanweisungen	4.170	4.314	2.903	1.430	1.369
Unverzinsliche Schatzanweisungen	1.434	830	511	564	402
FMS-Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	128	200	-	-
Privatkundengeschäft	590	582	415	392	330
Bundesschatzbriefe	401	395	325	307	270
Finanzierungsschätze	88	93	16	6	3
Bundessobligationen	80	76	68	65	55
Tagesanleihe des Bundes	21	19	6	14	2
Schuldscheindarlehen	760	609	580	553	537
Zinsen für Kassenverstärkungskredite	975	239	39	85	40
Zinsen für FMS Termingelder	-	33	-	-	-
Zinsen für Agio (-)/Disagio (+)	726	-1.023	-2.184	264	-1.873
Zuführung zum Sondervermögen nach dem SchlussFiGn	-	1.186	523	994	1.333
Inhaberschuldverschreibungen des Entschädigungsfonds	6	-	-	-	-
sonstige Schulden	56	47	53	44	42
abzüglich					
Zinseinnahmen aus Eigenbestand	1.618	1.676	1.832	1.794	1.631
<b><u>II. darunter nach Bund und Sondervermögen</u></b>					
1. Bundeshaushalt	40.171	38.099	33.108	32.800	30.487
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	-	105	180	651	272
3. Investitions und Tilgungsfonds	-	-20	31	149	355
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	-	-	-	0	-
5. Entschädigungsfonds	6	-	-	-	-

## 2.6.2 Emissionsrenditen nach Instrumentenarten

Die Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen am Kapitalmarkt wurde im Jahr 2012 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,68 Prozent getätigt. Die durchschnittlichen Emissionsrenditen der nominal verzinslichen Wertpapiere lagen zwischen 0,01 Prozent (Unverzinsliche Schatzanweisungen) und 2,39 Prozent (30-jährige Bundesanleihen).

Tabelle 9: Emissionsrenditen des Bruttokreditbedarfs des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2008 bis 2012 in Prozent p. a.

Berichtsperiode	Jahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Insgesamt Bund und Sondervermögen</b>	<b>3,76</b>	<b>1,70</b>	<b>1,50</b>	<b>1,68</b>	<b>0,68</b>
<u>darunter nach Instrumenten:</u>					
Einmalemissionen	3,83	1,71	1,50	1,68	0,69
inflationsindexierte Anleihen des Bundes	4,37	3,50	3,11	3,22	1,63
inflationsindexierte Obligationen des Bundes	3,93	–	2,96	2,89	2,19
30-jährige Bundesanleihen	4,68	4,24	3,67	3,44	2,39
10-jährige Bundesanleihen	4,22	3,34	2,76	2,63	1,58
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	–	1,59	–	–	–
Bundesobligationen	3,78	2,50	1,90	1,96	0,60
Bundesschatzanweisungen	3,57	1,38	0,82	1,13	0,09
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3,60	0,81	0,52	0,89	0,01
Privatkundengeschäft	3,51	1,55	1,27	1,27	0,30
Bundesschatzbriefe	3,67	2,51	2,03	2,10	0,72
Finanzierungsschätze	3,57	0,92	0,50	0,71	0,03
Bundesobligationen	3,70	2,36	1,93	2,19	0,61
Tagesanleihe des Bundes	3,38	0,87	0,27	0,72	0,15
Schuldscheindarlehen	3,56	1,13	1,40	2,30	–
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	2,56	1,73	0,61	0,80	0,07

## 2.6.3 Sondervermögen des Bundes

Das als „**Finanzmarktstabilisierungsfonds**“ („FMS“) bezeichnete Sondervermögen wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds“ (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) vom 17. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 8 des EMIR-Ausführungsgesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174), errichtet. Das FMStFG schuf ein umfangreiches Instrumentarium zur Stabilisierung der Finanzmärkte. Zweck des Sondervermögens war die Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Instituten, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Die Möglichkeit zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen wurde zunächst vom Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2010 befristet (SoFFin I). Für die Gewährung von Maßnahmen gemäß §§ 5a, 7 und 8 und 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1a FMStFG und von Maßnahmen nach den §§ 1 und 4 des Rettungsübernahmegesetzes bestand bis zu diesem Zeitpunkt eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten für den Finanzmarktstabilisierungsfonds in Höhe von 70 Mrd. Euro (§ 9 Abs. 1 FMStFG).

Nach dem 31. Dezember 2010 konnten grundsätzlich zunächst keine neuen Maßnahmen nach dem FMStFG mehr beantragt werden. Entsprechend sah Artikel 4 Ziffer 8 des "Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung" (im Folgenden: RStruktG; vgl. weiter unten) ab dem 31. De-

zember 2010 eine Reduzierung der Kreditermächtigung gemäß § 9 Abs. 1 FMStFG von 70 Mrd. Euro auf 50 Mrd. Euro vor. Mit dem am 1. März 2012 in Kraft getretenen "Zweiten Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes" (im Folgenden: 2. FMStG) wurde jedoch erneut (bis zum 31. Dezember 2012, vgl. Artikel 1 Nr. 15 2. FMStG) die Möglichkeit geschaffen, Unternehmen der Finanzindustrie Maßnahmen nach dem FMStFG zu gewähren. Zu diesem Zweck sieht Artikel 1 Nr. 14 2. FMStG eine erneute Erhöhung der Kreditermächtigung in § 9 Abs. 1 FMStFG von 50 Mrd. Euro auf 70 Mrd. Euro (lit. a) sowie eine Bestimmung zur zulässigen Kreditaufnahme nach der Schuldenregel vor (lit. b). Zusätzlich verfügte das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 9 Abs. 4 FMStFG über die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 BHO und mit Einwilligung des Haushaltsausschusses den Ermächtigungsrahmen für Maßnahmen nach den §§ 5 a, 7, 8 und 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 1a FMStFG und von Maßnahmen nach den §§ 1 und 4 des Rettungsübernahmegesetzes um bis zu 10 Mrd. Euro zu überschreiten. Im Falle der Inanspruchnahme aus einer Garantie nach §§ 6, 6a oder 8a Abs. 10 FMStFG war das Bundesministerium der Finanzen darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 5 FMStFG ermächtigt, weitere Kredite in Höhe von bis zu 20 Mrd. Euro aufzunehmen.

Mit In-Kraft-Treten des "Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes" (im Folgenden: 3. FMStG) zum 1. Januar 2013 gelten die Instrumente nunmehr bis zum 31. Dezember 2014 fort. Der Kreis der antragsberechtigten Institute wurde ab diesem Zeitpunkt auf solche Kreditinstitute im Sinne des KWG begrenzt, die grundsätzlich zur Erhebung der Bankenabgabe nach dem Restrukturierungsgesetz herangezogen werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt ggf. im Rahmen der vorgenannten

Kreditermächtigungen, sowie außerdem durch Mittel des Restrukturierungsfonds. Bei Auflösung des FMS sind ggf. entstehende Verluste für nach dem 3. FMStG gewährte Maßnahmen durch Mittel des Restrukturierungsfonds auszugleichen.

Das als „**Restrukturierungsfonds**“ bezeichnete Sondervermögen wurde mit Gesetz vom 9. Dezember 2010 gemäß Artikel 3 RStruktG (§ 1 Restrukturierungsfondsgesetz, RStruktFG) errichtet. Der Restrukturierungsfonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Bestands- und Systemgefährdungen. Hierzu kann er u. a. Brückeninstitute gründen, die für eine Übernahme von Vermögenspositionen zur Verfügung stehen, Anteile an übernehmenden Rechtsträgern erwerben, diese mit Eigenkapital ausstatten oder ihnen Garantien gewähren („Restrukturierungsmaßnahmen“). Die Finanzierung von Restrukturierungsmaßnahmen erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 RStruktFG durch Beiträge von Kreditinstituten. Aus den bisherigen Bankenabgaben konnte zum Ende des Jahres ein Finanzvermögen in Höhe von 1,2 Mrd. Euro gebildet werden. Darüber hinaus besteht gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 und 2 RStruktFG zu Gunsten des Restrukturierungsfonds eine Kreditermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen in der Höhe, in der die Kreditermächtigung zu Gunsten des FMS nach § 9 FMStFG in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung nicht in Anspruch genommen worden ist, maximal jedoch in Höhe von 20 Mrd. Euro. Eine solche Inanspruchnahme gab es per 31. Dezember 2012 nicht, daher wird der Schuldenstand am Jahresende 2012 mit Null ausgewiesen.

Das als „**Investitions- und Tilgungsfonds**“ bezeichnete Sondervermögen wurde am 2. März 2009 gemäß Artikel 6 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland errichtet. Zweck des Sondervermögens war die Finanzierung von Maßnahmen des „Konjunkturpakets II“

der Bundesregierung vom 14. Januar 2009 zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität. Im Einzelnen wurden in den Jahren 2009 bis 2011 Maßnahmen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder, Investitionen des Bundes, das Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage, die Ausweitung des zentralen Innovationsprogramms Mittelstand und die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität finanziert. Nachdem das Gesetz am 25. Juni 2009 geändert wurde, beträgt die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten insgesamt 25,2 Mrd. Euro. Seit dem 1. Januar 2012 zahlt das Sondervermögen keine Fördermittel mehr aus. Ausgaben entstehen dem Sondervermögen nur noch infolge der Zinszahlungen. Unter Berücksichtigung von Einnahmen verzeichnete das Sondervermögen im Jahr 2012 einen Schuldenrückgang. Die nach § 6 vorgeschriebene Tilgungsphase konnte aber noch nicht eingeleitet werden, weil es in den Jahren 2010 bis 2012 keine dafür vorgesehenen Bundesbankmehrgewinne gab.

Diese drei Sondervermögen des Bundes unterscheiden sich von früheren Sondervermögen dadurch, dass nicht nur die Höhe der Verschuldung, sondern auch die von diesen Sondervermögen zu tragenden Finanzierungskosten (u. a. Zinsaufwand, Agio etc.) im Rahmen ihrer Kreditermächtigung zu finanzieren ist. Ferner sind den Sondervermögen - ebenfalls im Unterschied zu früheren Regelungen - auch Einnahmen zugeordnet, so dass grundsätzlich vorgesehen ist, die Anschlussfinanzierungen bzw. Tilgungen der jeweiligen Kreditaufnahmen aus den den jeweiligen Sondervermögen zugeordneten Einnahmen, soweit diese erzielt werden können, zu bestreiten.

Während der „**Finanzmarktstabilisierungsfonds**“ und der „**Investitions- und Tilgungsfonds**“ nach der Konzeption des Gesetzgebers auf eine endgültige Abwicklung ausgerichtet sind, ist der „**Restrukturierungsfonds**“ ohne zeitliche Befristung als Dauereinrichtung konzipiert. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm mit der Bankenaufgabe eine nachhaltige Finanzierungsquelle zur Verfügung. Zum Jahresende 2012 verfügt der Restrukturierungsfonds über ein Finanzvermögen in Höhe von 1,2 Mrd. Euro.

Die Kreditaufnahme der Sondervermögen erfolgt gemeinsam mit der Aufnahme von Haushaltskrediten des Bundes und zu denselben Konditionen. Die Gleichheit der Konditionen wird gewährleistet, indem die Sondervermögen anteilig an allen Geschäften, die zum Schuldenwesen des Bundes gehören, beteiligt werden. Wichtigster Vorteil dieses Verfahrens ist, dass sowohl der einheitliche Marktauftritt als auch die Konditionengleichheit sichergestellt werden kann, ohne dass es zu Ausgleichszahlungen zwischen den buchungstechnisch verschiedenen Schuldnern kommt.

Neben den Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen bestehen weitere zwei **Sondervermögen ohne Kreditermächtigungen**, deren Mittel dauerhaft im Rahmen der täglichen Kassenkreditaufnahmen oder Kassenanlagen vorzuhalten sind. Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „**Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere**“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz - SchlussFinG) vom 6. Juli 2009 wurde Vorsorge für die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere

getroffen. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt die jährlichen Zinsanteile, die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden. Der mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „**Energie- und Klimafonds**“ (EKFG) vom 8. Dezember 2010 geschaffene Fonds soll der Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung dienen, indem Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, energiespeicher- und Netztechnologien, energetische Gebäudesanierungen, nationaler Klimaschutz und internationaler Klima- und Umweltschutz finanziert werden. Zur Umsetzung der Zweckbestimmung erstellt der Fonds einen jährlichen Wirtschaftsplan.



### III. Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens

Um die Wirtschaftlichkeit des Schuldenwesens zu verbessern wurden die folgenden Aufgaben des Schuldenwesens zur Wahrnehmung im Namen des Bundes und seiner Sondervermögen der Finanzagentur übertragen: Aufnahme von Krediten, Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege, Verwaltung der Schulden, Führung des Schuldbuches und Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität einschließlich der Geschäften zur Geldanlage.

Der Bund und seine Sondervermögen können gemäß § 4 des Bundesschuldenwesengesetzes (BuSchuWG) Kredite im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes aufnehmen. Dafür können Schuldverschreibungen ausgegeben, Schuldscheindarlehen aufgenommen, Wechselverbindlichkeiten eingegangen, Bankkredite oder sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente (darunter auch derivative) eingesetzt werden. Diese Instrumente können sowohl für die Aufnahme von Haushaltskrediten als auch für die Aufnahme von Kaschenkrediten genutzt werden.

Bundeswertpapiere wurden auch 2012 zum größten Teil als Einmalemissionen im Auktions- bzw. Tenderverfahren über die Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben<sup>1</sup>. Ferner wurden im Jahressaldo 5,1 Mrd. Euro Eigenbestände an Bundeswertpapiere verkauft. Ein kleinerer Teil der Bundeswertpapiere richtete sich lange Jahre in Form des Verkaufs von Daueremissionen an private Anleger, die diese entweder über Kreditinstitute oder im Direktverkauf über die Finanzagentur im Auftrag und für Rechnung des Bundes erwerben konnten. Der Direktabsatz an private Anleger war bereits seit vielen Jahren rückläufig und erreichte im Jahr 2012 nur noch eine Größenordnung von 0,8 Mrd. Euro. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen entschieden, den Vertrieb der speziellen Privatanlegerprodukte zum 31. Dezember 2012 einzustellen. Der Erwerb börsennotierter Bundeswertpapiere in kleinen Stückelungen ist Privatanlegern weiterhin möglich.

<sup>1</sup> Die US-Dollar-Anleihen des Bundes im Jahr 2005 und 2009, die erste inflationsindexierte Anleihe des Bundes und Aufstockung im Jahr 2006 wurden als einzige Wertpapiere über ein Bankensyndikat begeben, vornehmlich um Risiken, welche mit der Erstemission eines neuen Finanzierungsinstruments verbunden sein könnten, zu begrenzen.

## 3.1 Instrumente und Verfahren

### 3.1.1 Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren

Die Transparenz des Tenderverfahrens und der freie Zugang zur Bietergruppe stellt eine faire und wettbewerbsorientierte Preisbildung bei der Kreditaufnahme des Bundes sicher. Über die Zuteilungen von Emissionsquoten bei den Auktionen entscheidet die Finanzagentur gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank nach Billigung des Bundesministeriums der Finanzen. Auch 2012 hat sich das von der Deutschen Bundesbank betriebene und seit April 2005 im Einsatz befindliche „Bund-Bietungs-System“ (BBS) bewährt, welches die Bekanntheit der Zuteilungsentscheidungen bereits wenige Minuten nach Tenderschluss ermöglicht. Um den Investoren eine transparente und verlässliche Planungsgrundlage für ihre Investitionsentscheidungen zu geben, werden die geplanten Wertpapierbegebungen am Ende eines Jahres in einer Jahresvorausschau (Emissionskalender) für das kommende Jahr durch Pressemitteilung veröffentlicht. Detaillierte Angaben über Volumen und Ausstattung werden im jeweiligen Quartalskalender angekündigt.

Die Jahresvorausschau der Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2012 wurde - wie üblich - bereits im Dezember des Vorjahres veröffentlicht. Die Jahresvorausschau enthielt Einmalemissionen im Volumen von 250 Mrd. Euro, die der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes im Jahr 2012 dienten. Davon entfielen 64 Mrd. Euro auf Bundesanleihen, 48 Mrd. Euro auf Bundesobligationen,

58 Mrd. Euro auf Bundesschatzanweisungen und 80 Mrd. Euro auf Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Ferner war im Jahr 2012 zum Aufbau des Marktsegments für inflationsindexierte Bundeswertpapiere ein Volumen von 8 bis 12 Mrd. Euro vorgesehen.

Im Jahresverlauf 2012 aktualisierte der Bund seine Emissionsplanungen für die Tender zweimal. Im zweiten Quartal wurde das geplante Emissionsvolumen der Bundesobligationen um 2 Mrd. Euro erhöht. Im dritten Quartal wurde das geplante Emissionsvolumen bei den 10-jährigen Bundesanleihen um 2 Mrd. Euro und bei der 30-jährigen Bundesanleihe um 1 Mrd. Euro aufgestockt. Der zusätzliche Kreditbedarf konnte vor allem zu historisch niedrigen Renditen in den mittleren und langen Laufzeiten gedeckt werden. Im Laufe des Jahres zeichnete sich infolge des Haushaltsablaufes aber ein geringerer Kreditbedarf ab als zuvor geplant. Daher wurden die beiden letzten Tenderemissionen Unverzinslicher Schatzanweisungen aus dem Jahr 2012 über insgesamt rund 7 Mrd. Euro als Kassenverstärkungskredite aufgenommen. Insgesamt erreichte das nominelle Emissionsvolumen damit 264 Mrd. Euro, verteilt auf 184 Mrd. Euro in 47 Kapitalmarktauktionen und 80 Mrd. Euro in 23 Geldmarktauktionen.

## Die „Bietergruppe Bundesemissionen“

In den Auktionen des Bundes sind Mitglieder der 1998 von der Bundesbank eingeführten „Bietergruppe Bundesemissionen“<sup>2</sup> bietungsberechtigt. Eine Bewerbung um Aufnahme in die Bietergruppe ist jederzeit bei der Finanzagentur möglich. Nach formaler Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Einrichtung der technischen Voraussetzungen erfolgt die Aufnahme in die Bietergruppe. Von den Mitgliedern der Bietergruppe wird erwartet, dass sie mindestens 0,05 Prozent (ungerundet) der in einem Kalenderjahr in den Tendern insgesamt zugeteilten und laufzeitabhängig gewichteten Emissionsbeträge übernehmen. Mitglieder, die die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, scheiden aus der Bietergruppe aus; die spätere Wiederaufnahme ist möglich. Für den Bund ist eine große Gruppe teilnehmender Kreditinstitute grundsätzlich von Vorteil, um eine möglichst breite und wettbewerbsorientierte Nachfragebasis zu bekommen.

Nach den im Jahr 2012 übernommenen und durationsgewichteten Zuteilungsbeträgen ergab sich geordnet nach Rang die folgende Liste der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemission“:

<sup>2</sup> Mitglied der „Bietergruppe Bundesemissionen“ können gebietsansässige Kreditinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 1 sowie Abs. 3 d Satz 2 und Satz 3 KWG und inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen gemäß §§ 53, 53 b, 53 c KWG werden, soweit sie die Erlaubnis zum Betreiben des Emissionsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG haben. Mitglied werden können weiterhin Kreditinstitute im Sinne des Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2000/12/EG und Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Nr. 1 bis 6 des Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie erbringen, wenn das Unternehmen von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind, das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union beaufsichtigt wird und nicht von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch innergemeinschaftliche Zweigniederlassungen von nicht-gemeinschaftlichen Kreditinstituten und innergemeinschaftliche Zweigniederlassungen von nicht-gemeinschaftlichen Wertpapierfirmen im Sinne der oben genannten Richtlinien Mitglied werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist in jedem Fall, dass die Belieferung über ein Depotkonto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt mit Geldverrechnung über TARGET2 erfolgen kann.

Tabelle 10: Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen am Jahresende 2012

Rang	
1.	Morgan Stanley & Co. International PLC
2.	Deutsche Bank AG
3.	Goldman Sachs International Bank
4.	UBS Deutschland AG
5.	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
6.	Société Générale S.A.
7.	Barclays Bank PLC
8.	Crédit Agricole Corporate and Investment Bank
9.	Natixis
10.	Commerzbank AG
11.	Merrill Lynch International
12.	Citigroup Global Markets Ltd.
13.	J.P. Morgan Securities Ltd.
14.	UniCredit Bank AG
15.	Credit Suisse Securities (Europe) Ltd.
16.	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.
17.	The Royal Bank of Scotland PLC (Niederlassung Frankfurt)
18.	BNP Paribas S.A.
19.	DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
20.	Rabobank International
21.	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
22.	Scotiabank Europe PLC
23.	ABN AMRO Bank N.V.
24.	Nomura Bank (Deutschland) GmbH
25.	Nordea Bank Finland PLC
26.	Banco Santander S.A.
27.	ING Bank N.V.
28.	Banca IMI S.p.A.
29.	RBC Europe Ltd.
30.	Landesbank Baden-Württemberg
31.	DekaBank Deutsche Girozentrale
32.	Bankhaus Lampe KG
33.	Norddeutsche Landesbank Girozentrale
34.	Jefferies International Ltd.
35.	Bayerische Landesbank
36.	Mizuho International PLC
37.	BHF-Bank AG
*)	Danske Bank A/S

\*) ohne Rangzuordnung, weil unterjährige Aufnahme in die Bietergruppe Bundesemissionen.

### 3.1.2 Eigenhandel in Bundeswertpapieren

Neben der Kreditaufnahme für die Zwecke der Haushalts- und Kassenfinanzierung nimmt die Finanzagentur im Auftrag des Bundes auch am Wertpapierhandel im Sekundärmarkt teil. Dies dient zum einen dem Verkauf von Wertpapieren, die bei einer Auktion zurückgehalten wurden, i. d. R. mit dem Ziel, für diesen Teilbestand durch Ausnutzung von Marktbewegungen eine Einsparung von Zinskosten zu erreichen. Zum anderen werden aber auch Wertpapiere zurückgekauft, um die Liquidität am Markt für Bundeswertpapiere zu unterstüt-

zen. Wertpapiere im Eigenbestand können entweder bis zur Fälligkeit gehalten oder im Sekundärmarkt verkauft werden. Ein wesentlicher Vorteil der Eigenbestandshaltung besteht darin, dass der Bund die Möglichkeit hat, kleine Änderungen des Finanzierungsbedarfs ohne Anpassungen der Auktionsplanung durch Käufe bzw. Verkäufe über den Sekundärmarkt abzudecken. Zudem kann der Eigenbestand zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung über Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte genutzt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Verringerung der Eigenbestände des Bundes und seiner Sondervermögen, deren Bestand sich am Jahresende 2012 auf 41,4 Mrd. Euro belief:

**Tabelle 11: Eigenhandel mit Wertpapieren des Bundes und seiner Sondervermögen  
Stand 2011/2012 in Mio. Euro**

	<b>Eigen- bestand 31.12.2011</b>	<b>Sonder- quote</b>	<b>Ankauf</b>	<b>Verkauf</b>	<b>Tilgung</b>	<b>Eigenbestands- veränderung</b>	<b>Eigen- bestand 31.12.2012</b>
<b>Insgesamt Eigenhandel mit Bundeswertpapieren</b>	<b>46.364</b>	<b>49.799</b>	<b>114.997</b>	<b>158.161</b>	<b>11.619</b>	<b>-4.984</b>	<b>41.380</b>
<u>I. den Haushaltskrediten zugehörig</u>	<b>46.364</b>	<b>48.906</b>	<b>114.997</b>	<b>157.378</b>	<b>11.619</b>	<b>-5.094</b>	<b>41.270</b>
Bundesanleihe	35.536	13.748	75.340	81.863	11.186	-3.961	31.575
inflationsindexierte Bundeswertpapiere	1.759	2.196	3.643	4.717	-	1.122	2.881
Bundesschatzanweisungen	3.716	9.336	22.530	32.096	73	-303	3.414
Bundesschatzanweisungen Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	5.352	9.241	13.484	24.437	359	-2.071	3.281
<u>II. den Kassenverstärkungskrediten zugehörig</u>	-	<b>893</b>	-	<b>783</b>	-	<b>110</b>	<b>110</b>
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	<b>893</b>	-	<b>783</b>	-	<b>110</b>	<b>110</b>

### 3.1.3 Zinsderivate und Zinsbindungsstruktur

Die Finanzagentur nimmt über den eigentlichen Wertpapierhandel hinaus im Auftrag des Bundes auch am Handel mit Zinsswapgeschäften teil. Weil die Zinsbindungsstruktur der Verschuldungsinstrumente durch den Emissionskalender weitestgehend vorbestimmt ist, kann eine hiervon abweichende, unter strategischen Aspekten aber gewünschte Zinsbindungsstruktur des Gesamtportfolios nur durch Abschluss solcher Geschäfte erreicht werden. Außerdem dienen Zinsswaps der Vermeidung von Zins-

und Währungsrisiken bei Kreditaufnahmen in fremden Währungen und Laufzeitmanagement von Geldhandelsgeschäften, die zur Sicherung der Liquidität des Bundes und seiner Sondervermögen getätigt werden. Daher werden sowohl Zinsswapgeschäfte am Geldmarkt als auch am Kapitalmarkt abgeschlossen.

Dementsprechend wurde die im Jahr 2012 erreichte Verlängerung des Schuldenportfolios zum wesentlichen Teil durch den Abschluss von Zinsswapverträgen erreicht. Sie erfolgte mit dem Ziel, die historisch niedrigen Marktzinsen zu nutzen, um die Zinsbelastung des Bundes in einem gewissen Umfang zu begrenzen.

Tabelle 12: Zinsbindungsfrist des Bundes und seiner Sondervermögen im Zeitraum 2008 bis 2012 (Angaben in Jahren)

Berichtsperiode	Jahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Mittlere Zinsbindungsfrist mit Zinsswaps</b>	<b>6,19</b>	<b>5,83</b>	<b>5,91</b>	<b>6,03</b>	<b>6,48</b>
bis 3 Jahre	0,91	0,88	0,86	1,04	1,18
ab 3 bis 5 Jahre	3,76	3,81	3,90	3,87	3,80
ab 5 bis 10 Jahre	7,37	7,35	7,25	7,32	7,38
ab 10 bis 30 Jahre	21,25	20,57	20,69	20,35	20,44
<b>Mittlere Zinsbindungsfrist ohne Zinsswaps</b>	<b>6,50</b>	<b>6,09</b>	<b>6,19</b>	<b>6,28</b>	<b>6,45</b>
bis 3 Jahre	0,95	0,94	1,01	1,12	1,15
ab 3 bis 5 Jahre	3,88	3,86	3,88	3,88	3,77
ab 5 bis 10 Jahre	7,17	7,20	7,37	7,54	7,45
ab 10 bis 30 Jahre	22,51	21,64	21,60	21,05	20,70

Neue Zinsswapverträge wurden im Jahr 2012 im Umfang von 65,3 Mrd. Euro abgeschlossen; im Umfang von 46,0 Mrd. Euro liefen solche Verträge aus. Im Jahr 2012 erhöhten sich damit die Bestände der Zinsswaps um 19,3 Mrd. Euro auf 300,8 Mrd. Euro zum Jahresende. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zinsswaps im Detail:

Tabelle 13: Zinsswapgeschäfte des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2012 in Mrd. Euro

	Bestand per 31.12.2011	Fälligkeiten	Abschlüsse	Bestand per 31.12.2012
<b>Insgesamt</b>	<b>281,5</b>	<b>46,0</b>	<b>65,3</b>	<b>300,8</b>
<u>I. am Geldmarkt (EONIA-Zinsswaps)</u>	13,0	28,3	30,7	15,4
Payer-Swaps	6,0	6,0	0,0	0,0
Receiver Swaps	7,0	22,3	30,7	15,4
<u>II. am Kapitalmarkt</u>	268,5	17,7	34,7	285,4
Payer-Swaps	117,5	1,4	34,5	150,6
Receiver Swaps	151,0	16,3	0,2	134,9

### 3.1.4 Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen

Während des Haushaltsjahres 2012 hat der Bund zum Ausgleich seines Zentralkontos in wechselnder Höhe kurzfristige Kredite zur Kassenfinanzierung in Anspruch genommen, Geldanlagen getätigt und - zur Absicherung von Zinsrisiken beim Ausgleich des Zentralkontos - EONIA-Zinsswapgeschäfte abgeschlossen.

Die Instrumente der kurzfristigen Kassenfinanzierung umfassten im Jahr 2012 neben der unbesicherten Kreditaufnahme in Form von Tages- und Termingeldgeschäften die besicherte Kreditaufnahme in Form von Wertpapierpensionsgeschäften - auch „Repos“ genannt - sowie die Aufnahme von Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes. Die Geldanlagen wurden mit dem gleichen Instrumentenmix, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, zur Kassenkreditaufnahme getätigt. Unbesicherte Geldanlagengeschäfte wurden im Rahmen von Limits nach einer Risikokonzeption getätigt, so dass diese in für den Bundeshaushalt verantwortlicher Weise durchgeführt wurden.

Insgesamt ergab sich im Saldo aller Kassenkreditaufnahmen, Geldanlagen und

EONIA-Zinsswapgeschäfte eine Rendite der Kassenfinanzierung, die im Durchschnitt des gesamten Haushaltsjahres 2012 unter dem von der Europäischen Zentralbank berechneten durchschnittlichen Tagesgeldzinssatz (EONIA) in Höhe von 0,229 Prozent lag.

Im Jahr 2012 wurden Kassenverstärkungskredite in Form von Tages- oder Termingeldern mit insgesamt 74 Kontrahenten abgeschlossen. Es handelte sich dabei jeweils zur Hälfte um in- oder ausländische Geschäftspartner, wobei 43 Kontrahenten auf Banken und Versicherungen, 20 Kontrahenten auf den öffentlichen Sektor und weitere 11 Kontrahenten auf anderen Finanzierungsagenturen der EU-Staaten oder Clearinghäusern entfielen. Das Tages- und Termingeldgeschäft erfolgt im Telefonhandel.

Im Jahr 2012 betrug der Höchstbetrag der Geldanlagen 50 Mrd. Euro. Der höchste Tagesbetrag der Inanspruchnahme von Kassenkrediten betrug 36 Mrd. Euro. Im Durchschnitt des Jahres überwog die Geldanlage die Kassenkreditaufnahme um 5 Mrd. Euro, was sich auch an den Zinsen zeigte. So wurden im Jahr 2012 Zinszahlungen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Höhe von 40,2 Mio. Euro geleistet und im Gegenzug 46,6 Mio. Euro Zinseinnahmen aus der Geldanlage realisiert.

### 3.1.5 Institutionen im Kreditmanagement des Bundes

#### Bundesministerium der Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen trägt die Gesamtverantwortung für die Kreditaufnahme und das Schuldenwesen des Bundes. Das Referat „Schuldenwesen des Bundes“ im Bundesministerium der Finanzen ist die Schnittstelle zwischen dem Bundeshaushalt und der von dort vorgegebenen Kreditaufnahme (§ 18 Abs. 2 BHO, § 2 HG) einerseits und der im Auftrag des Bundes am Kapitalmarkt agierenden Finanzagentur andererseits. Von hier erfolgen Vorgaben für die Strategie der Kreditaufnahme des Bundes und für die Gestaltung des Instrumentariums der Kreditaufnahme.

#### Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

Die im Herbst 2000 gegründete Finanzagentur nimmt ausschließlich im Namen und für Rechnung des Bundes Kredite auf. Das mit Gründung der Finanzagentur verfolgte Ziel ist es, am Kapitalmarkt Zinskostensparnisse zu erwirtschaften und die Verschuldungsstruktur bei begrenztem Risiko zu optimieren. Die GmbH steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Sie ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 BSchuWG in Verbindung mit der Bundesschuldenwesenverordnung ermächtigt, die für das Kreditmanagement des Bundes erforderlichen Finanzierungsinstrumente zu begeben und zu veräußern. Aus diesen Geschäften werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BSchuWG ausschließlich der Bund oder seine Sonderver-

mögen berechtigt und verpflichtet.

Mit In-Kraft-Treten des Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetzes am 1. August 2006 sind der Finanzagentur neben der Kreditaufnahme zusätzlich auch die bislang von der Bundeswertpapierverwaltung (BWpV) auf dem Gebiet des Schuldenwesens erfüllten Aufgaben - insbesondere das Privatkundengeschäft und die Wertpapierabwicklung - übertragen worden.

#### Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank unterstützt das Bundesministerium der Finanzen in der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreditmanagements. So stellt sie insbesondere das Bund-Bietungs-System bereit und wirkt bei der Durchführung und Abwicklung der Tenderverfahren für Bundeswertpapiere mit, führt Sekundärmarkthandel in Bundeswertpapieren durch und hält ein so genanntes „Business Continuity Office“ zur Fortführung wesentlicher Prozesse im Krisenfall vor.



## IV. Weitere Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seiner Sondervermögen im Jahr 2012

### 4.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 115 Grundgesetz (GG) bildet zusammen mit Artikeln 109 und 109a GG die wesentliche verfassungsrechtliche Grundlage der Regelungen über die Kreditaufnahme des Bundes.

Gemäß Artikel 115 Abs. 1 GG bedarf die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Dieser Gesetzesvorbehalt konkretisiert und sichert das parlamentarische Budgetrecht des Deutschen Bundestages. Die mit dem Gesetzgebungsverfahren einhergehende Publizität der Entscheidung soll neben der parlamentarischen zugleich deren öffentliche Kontrolle gewährleisten.

Durch verfassungsänderndes Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurde im Rahmen der Föderalismusreform II eine neue Schuldenregel zur Begrenzung der Kreditaufnahme durch den Bund und die Länder im Grundgesetz verankert (so genannte "Schuldenbremse"). Nach Artikel 109 Abs. 3 GG ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, wobei dem Bund ein auf 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum eingeräumt ist. Zusätzlich sind Kon-

junkturreffekte symmetrisch zu berücksichtigen, d. h. konjunkturbedingte Defizite im Abschwung sind erlaubt, wenn in entsprechender Weise konjunkturbedingte Überschüsse im Aufschwung erzielt werden. Ferner sind Ausnahmeregelungen für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zugelassen.

Artikel 109 und 115 GG in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung waren gemäß der Übergangsregelung des Artikels 143d Abs. 1 GG letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Die neue Schuldenregel wurde somit erstmals für das Haushaltsjahr 2011 angewendet. Die Übergangsregelung sieht ferner vor, dass der Bund in der Übergangsphase noch von der Verschuldungsgrenze abweichen darf und das strukturelle Defizit des Jahres 2010 bis zur vollständigen Einhaltung der Schuldenregel im Jahr 2016 in gleichmäßigen Schritten zurückführen muss.

Artikel 115 GG unterwirft in diesem Rahmen zwar die Höhe der Verschuldung der Entscheidung des Parlamentes, trifft jedoch keine Regelung über die Struktur und die Modalitäten der Kreditaufnahmen des Bundes. Die Entscheidung, in welchem Umfang, wann und mit welchen Mitteln von der Ermächtigung zur Kreditaufnahme Gebrauch gemacht wird, fällt - vorbehaltlich einfachgesetzlicher Vorgaben - in die Verantwortung der Exekutive.

## 4.2 Einfachgesetzliche Ausgestaltung

Der Gesetzgeber hat die Kreditaufnahme des Bundes einfachgesetzlich ausgestaltet und dabei neben Vorschriften über die Höhe auch Vorschriften über die Modalitäten der Kreditaufnahme erlassen. Dazu zählen Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), der Bundeshaushaltsordnung (BHO), des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG) sowie des jährlichen Haushaltsgesetzes (HG).

§ 13 HGrG normiert bezüglich der Kreditaufnahme besondere Grundsätze für das Haushaltsrecht von Bund und Ländern, die der Bund in § 18 BHO insbesondere hinsichtlich der Höhe weiter konkretisiert hat. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BHO erfolgt die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Kreditaufnahme grundsätzlich im Haushaltsgesetz, wobei zwischen Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben („Haushaltskredite“) und Kreditermächtigungen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft („Kassenverstärkungskredite“) unterschieden wird. Kassenverstärkungskredite dienen dem Ausgleich von Kassenschwankungen und sind eher kurzfristiger Natur. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO dürfen Kassenverstärkungskredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres fällig werden.

Das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) enthält in seinem 2. Teil Regelungen über die Modalitäten und Instrumente der Aufnahme und Verwaltung der Kredite des Bundes und seiner Sondervermögen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BSchuWG benennt die Instrumente der Kreditaufnahme. Die offene, generalklauselartige Bestimmung des Abs. 1 Nr. 5 erlaubt „sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente“ und damit alle

Instrumente, deren Risiko und Nutzen bereits bekannt und abschätzbar sind. Damit ist eine behutsame Weiterentwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Rahmen der Entwicklung der Finanzmärkte möglich. Darüber hinaus erlaubt Absatz 2 im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes den Einsatz von an den Finanzmärkten eingeführten derivativen Finanzierungsinstrumenten.

Am 19. September 2012 ist eine Änderung des BSchuWG (BGBl. I S. 1914) in Kraft getreten, die bei Emissionen im Rahmen der Schuldenaufnahme des Bundes zu berücksichtigenden ist. Mit der Einfügung der neuen Regelungen der §§ 4a bis 4k BSchuWG wird die Einführung von Umschuldungsklauseln in Emissionsbedingungen des Bundes zum 1. Januar 2013 aus ABG-rechtlichen Gründen gesetzlich begleitet. Die Verpflichtung zur Verwendung von Umschuldungsklauseln folgt aus Artikel 12 Absatz 3 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag). Die Umschuldungsklauseln ermöglichen staatliche Umschuldungen bei einem drohenden Zahlungsausfall durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger. Der Inhalt der Klauseln ist in ihrer rechtlichen Wirkung in den Rechtsordnungen der Euro-Währungszone einheitlich.

Schließlich enthält das BSchuWG neben der Regelung der parlamentarischen Kontrolle über das Schuldenwesen und den Rechtsgrundlagen für das Bundesschuldenbuch auch die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben des Schuldenwesens auf die Finanzagentur, von der das Bundesministerium der Finanzen durch die Bundesschuldenwesenverordnung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1700) Gebrauch gemacht hat.

Die regelmäßige parlamentarische Kontrolle des Schuldenwesens des Bundes erfolgt durch das einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegende parlamentarische Gremium gemäß § 3 BSchuWG („Bundesfinanzierungsgremium“), das vom Bundesministerium der Finanzen über alle Fragen des Schuldenwesens des Bundes unterrichtet wird. Ende 2012 gehörten dem Gremium in der 17. Legislaturperiode die nachfolgenden zehn Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages an:

### Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums Ende 2012

Mitglied des Deutschen Bundestages	Carsten Schneider, SPD (Erfurt)	Vorsitzender
Mitglied des Deutschen Bundestages	Dr. Gesine Lötzsch, Die Linke	stellvertretende Vorsitzende
Mitglied des Deutschen Bundestages	Norbert Barthle, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Priska Hinz, Bündnis 90/Die Grünen	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Norbert Brackmann, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Otto Fricke, FDP	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Alexander Funk, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Johannes Kahrs, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Bartholomäus Kalb, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Joachim Spatz, FDP	

## 4.3 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 Abs. 2 BHO bestimmt das jährliche Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Bundesministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf.<sup>3</sup> Es ist dabei die Aufgabe des Bundesministeriums der Finanzen, im Rahmen der Ermächtigungskontrolle sicherzustellen, dass der für das Haushaltsjahr vorgegebene Betrag der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage nicht überschritten wird.

Entsprechend den Vorgaben des § 18 Abs. 2 BHO unterscheidet das Haushaltsgesetz zwischen Haushaltskrediten zur Deckung von Ausgaben (§ 2 Abs. 1 bis 3 HG) und Kassenverstärkungskrediten (§ 2 Abs. 9 HG).

Haushaltskredite dienen entweder zur Deckung der Differenz zwischen Einnahmen (ohne Kreditaufnahmen) und Ausgaben (ohne Tilgungen) des Bundeshaushaltsplanes, des so genannten „Nettokreditbedarfs“ (§ 2 Abs. 1 HG) oder zur Deckung der Anschlussfinanzierung für den fällig werdenden Teil der ausstehenden Bundesschuld (§ 2 Abs. 2 HG). Die Summe der Kreditaufnahme zur Deckung des Nettokreditbedarfs und zur Anschlussfinanzierung ergibt die Bruttokreditaufnahme. Das Nähere ergibt sich aus der Finanzierungsübersicht bzw. dem Kreditfinanzierungsplan, die Teil des Haushaltsplans sind.

Kassenverstärkungskredite können gemäß § 2 Abs. 9 HG in Höhe von bis zu 20 Prozent des Haushaltsvolumens aufgenommen werden, davon in unbesicherter Form jedoch lediglich bis zur Höhe von 10 Prozent des Haushaltsvolumens; im Übrigen hat die Kassenkreditaufnahme in besicherter Form („Repo-Geschäfte“) zu erfolgen.

Ferner wurde in § 2 Abs. 10 HG ein spezieller Ermächtigungstatbestand zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten im

Zusammenhang mit der Bereitstellung von Liquiditätshilfen für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgenommen. Die BLE deckt ihren Kreditbedarf zu Zwecken der Vorfinanzierung bestimmter von der EU-Kommission zur Verfügung gestellter Agrarmittel durch Kreditaufnahme bei der Finanzagentur. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung dieser Geschäfte Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 Mrd. Euro aufzunehmen; auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Ziel dieser Regelung ist es, eine zuverlässige und wirtschaftliche Mittelbereitstellung für die BLE durch die Finanzagentur sicherzustellen.

§ 2 Abs. 5 HG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen darüber hinaus, Kredite zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes aufzunehmen. Diese Ermächtigung dient nicht der Beschaffung von Mitteln zur Ausgaben- oder Anschlussfinanzierung, sondern ermöglicht Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises und zur Sicherung der Liquidität der Finanzinstrumente des Bundes, ohne dass sich hierdurch im Saldo das Verschuldungsniveau des Bundes verändert.

Neben den Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten enthält § 2 Abs. 6 HG die Ermächtigung zum Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente zur Veränderung der Verschuldungsstruktur, namentlich zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, mit einem Vertragsvolumen von jährlich höchstens 80 Mrd. Euro sowie ergänzender Verträge zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen (sog. Devisen-Swaps) mit einem Vertragsvolumen von jährlich bis zu 30 Mrd. Euro.

<sup>3</sup> Im Folgenden wird das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2012 vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2580) zugrunde gelegt.

Die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes sind grundsätzlich auf das betreffende Haushaltsjahr beschränkt. Davon abweichend können nach § 2 Abs. 3 HG bereits ab Oktober des laufenden Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite in Höhe von bis zu vier Prozent des Haushaltsvolumens aufgenommen werden. Ferner wirken Kreditermächtigungen teilweise über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus: Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gilt die Haushaltskreditermächtigung grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort, so dass nicht ausgenutzte Kreditermächtigungen weiterhin in Anspruch genommen werden können.

Die Kassenkreditermächtigung tritt demgegenüber gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BHO grundsätzlich mit dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres außer Kraft. Für den Fall, dass der Haushaltsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden kann (Artikel 111 GG), treten die besonderen Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung in Kraft. § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO sieht in diesem Fall für Haushaltskreditermächtigungen eine Fortgeltung bis zur Verkündung des übernächsten Haushaltsgesetzes vor. Kassenkreditermächtigungen gelten bei vorläufiger Haushaltsführung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes des Folgejahres fort.

Des Weiteren enthält § 2 Abs. 7 HG für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung eigenständige Ermächtigungen für die Aufnahme weiterer Kredite zur Tilgung fällig werdender Verbindlichkeiten des Bundes sowie zum Abschluss derivativer Finanzierungsinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 6 HG.

## 4.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes und seiner Sondervermögen 2012

### 4.4.1 Kreditermächtigungen des Bundes

Die im Haushaltsgesetz 2012 enthaltenen Kreditermächtigungen hat der Bund wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 14: Kreditermächtigungen des Bundes für 2012 in Mio. Euro

Ermächtigungsgrundlage	Ermächtigungsbetrag	davon am 31.12.2012 in Anspruch genommen
Kreditermächtigungen nach dem 2. Nachtrags-Haushaltsgesetz 2012 vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2580):		
§ 2 Abs. 1 (Nettokreditermächtigung)	28.100,0	22.480,0
§ 18 Abs. 3 BHO (Restkreditermächtigung 2012)	5.620,0	
nachrichtlich:		
§ 2 Abs. 2 (Anschlussfinanzierungen)	232.605,3	232.584,0
§ 2 Abs. 3 (Vorgriffsermächtigungen)	12.464,0	–
§ 2 Abs. 5 (Eigenbestandsermächtigung)*	55.219,0	41.380,3 <sup>*)</sup>
§ 2 Abs. 6 Satz 1 (Zinsswaps)	80.000,0	39.403,0
§ 2 Abs. 6 Satz 2 (Zins- und Währungsswaps)	30.000,0	–
§ 2 Abs. 9 Satz 1 (Kassenverstärkungskredite)	31.160,0	6.473,8
§ 2 Abs. 9 Satz 2 (Kassenverstärkungskredite)	31.160,0	9.234,4
§ 2 Abs. 10 (Kassenverstärkungskredite BLE)	7.000,0	5.247,6
§ 18 Abs. 3 BHO (Restkreditermächtigung 2011)	31.056,9	–
davon nach § 2 Abs. 8 HG 2012 gesperrt	29.498,9	–

\* Bestand am 31.12.2012; Vorjahres-Endbestand: 46.363,9 Mio. Euro

Die Restkreditermächtigung von 31.056,9 Mio. Euro aus dem Jahr 2011 wurde nicht in Anspruch genommen und ist gemäß § 18 Abs. 3 BHO nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 verfallen. Durch die verminderte Nettokreditaufnahme in 2012 verbleibt aus diesem Jahr eine Restkreditermächtigung von 5.620,0 Mio. Euro.

#### 4.4.2 Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds

Die im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

**Tabelle 15: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Finanzmarktstabilisierungsfonds für das Jahr 2012**

Ermächtigung für Kredite nach:	<b>§ 9 Abs. 5 FMStFG</b> (bei Inanspruchnahme aus einer Garantie nach § 6, § 6a oder § 8a Abs. 10 FMStFG)	<b>§ 9 Abs. 1-3 FMStFG</b> (zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach §§ 5a, 7 und 8 und 8a Abs. 4 S.1 Nr. 1 und Nr. 1a FMStFG und von Maßnahmen nach den §§ 1 und 4 des Rettungsübernahmegesetzes)	<b>§ 9 Abs. 1-3 FMStFG</b> (gesperrt, Aufhebung nach Einwilligung des Haushaltsausschusses)
Limit in Höhe von	20,0 Mrd. Euro	40,0 Mrd. Euro	30,0 Mrd. Euro
Limitauslastung am 31.12.2012	-	21,9 Mrd. Euro	-

#### 4.4.3 Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds

Die im Restrukturierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

**Tabelle 16: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Restrukturierungsfonds für das Jahr 2012**

Ermächtigung für Kredite nach:	<b>§ 12 Abs. 6 RStruktFG</b> (zur Finanzierung von Maßnahmen nach §§ 5, 7, 8 RStruktFG sowie im Falle der Inanspruchnahme des Fonds nach aus einer Garantie § 6 RStruktFG und zum Aufbau von Kassen- und Eigenbeständen)
Limit in Höhe von	20,0 Mrd. Euro
Limitauslastung am 31.12.2012	-

#### 4.4.4 Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds

Seit dem 1. Januar 2012 hat das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ keine Kreditermächtigungen für Fördermaßnahmen mehr. Kreditermächtigungen können nur noch für Zinszahlungen in Anspruch genommen werden.

Tabelle 17: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Investitions- und Tilgungsfonds am Jahresende 2012

<b>Ermächtigung für Kredite nach:</b>	<b>§ 5 Abs. 1 ITFG</b> (zur Finanzierung förderfähige Maßnahmen des Sondervermögens gemäß § 3 ITFG)
Limit in Höhe von	25,2 Mrd. Euro
Limitauslastung am 31.12.2012	23,1 Mrd. Euro



## V. Anhang

- 5.1 Übersicht „Bundeswertpapiere auf einen Blick“
- 5.2 Bruttokreditbedarf, Tilgungen und Zinszahlungen (ohne Verwaltungsgebühren) des Bundes und seiner Sondervermögen im Zeitraum 2008 bis 2012 in Mio. Euro - Aufteilung nach Instrumenten -
- 5.3 Statistik der Bundesschuld am 31. Dezember 2012  
(Schulden und Gewährleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen)
- 5.4 Emissionsrenditen der Kreditmarktmittel des Bundes und seiner Sondervermögen getrennt nach Ursprungslaufzeiten und Restlaufzeiten zum 31.12.2012 einschließlich Eigenbestände in Mio. Euro
- 5.5 Nettotilgungen von Schulden in den Jahren 1990 bis 2012 in Mio. Euro
- 5.6 Schuldenstände des Bundes und seiner Sondervermögen am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 2012 in Mio. Euro

5.1 Übersicht „Bundeswertpapiere auf einen Blick“

	Bundesanleihen	Bundesobligationen	Bundesschatz- anweisungen	Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	Inflationsindexierte Anleihen des Bundes	Inflationsindexierte Obligationen des Bundes
<b>Emissionsverfahren</b>	Tenderverfahren	Tenderverfahren	Tenderverfahren	Tenderverfahren	Tenderverfahren	Tenderverfahren
<b>Stückelung</b>	0,01 €	0,01 €	0,01 €	0,01 €	0,01 €	0,01 €
<b>Mindestgebot in Auktionen</b>	1 Mio. €	1 Mio. €	1 Mio. €	1 Mio. €	1 Mio. €	1 Mio. €
<b>Anlagehöchstbetrag</b>	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
<b>Kupontyp</b>	festverzinslich, wiederkehrende Kuponzahlung	festverzinslich, wiederkehrende Kuponzahlung	festverzinslich, wiederkehrende Kuponzahlung	festverzinslich, Nullkupon, Abzinsung (Nennwert- Zinsen=Kaufpreis)	variabel verzinslich, wiederkehrende Kuponzahlung	variabel verzinslich, wiederkehrende Kuponzahlung
<b>Zinszahlung</b>	jährlich nachträglich	jährlich nachträglich	jährlich nachträglich	einmalige Zinszahlung bei Fälligkeit	jährlich nachträglich, auf Basis des indexierten Zinssatzes	jährlich nachträglich, auf Basis des indexierten Zinssatzes
<b>Zinstageberechnungs- methode / Zinssatztyp</b>	actual/actual (taggenau)	actual/actual (taggenau)	actual/actual (taggenau)	act/360	actual/actual (taggenau)	actual/actual (taggenau)
<b>Laufzeit</b>	10 Jahre, 30 Jahre	5 Jahre	2 Jahre	6 Monate, 12 Monate	10 Jahre	5 Jahre, 7 Jahre
<b>Rückzahlung</b>	zum Nennwert	zum Nennwert	zum Nennwert	zum Nennwert	abhängig von Inflationsentwicklung, mindestens zum Nennwert	abhängig von Inflationsentwicklung, mindestens zum Nennwert
<b>Erwerber</b>	jedermann (ex Emission nur Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen)	jedermann (ex Emission nur Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen)	jedermann (ex Emission nur Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen)	jedermann (ex Emission nur Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen)	jedermann (ex Emission nur Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen)	jedermann (ex Emission nur Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen)
<b>Verkauf</b>	am Sekundärmarkt jederzeit möglich	am Sekundärmarkt jederzeit möglich	am Sekundärmarkt jederzeit möglich	am Sekundärmarkt jederzeit möglich	am Sekundärmarkt jederzeit möglich	am Sekundärmarkt jederzeit möglich
<b>Übertragbarkeit auf Dritte</b>	jederzeit	jederzeit	jederzeit	jederzeit	jederzeit	jederzeit
<b>Verkaufsstellen</b>	Kreditinstitute	Kreditinstitute	Kreditinstitute	Kreditinstitute	Kreditinstitute	Kreditinstitute
<b>Lieferung</b>		Wertrechte (Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung); keine effektiven Stücke				
<b>Verwahrung/Verwaltung</b>		Kreditinstitute; Einzelschuldbuchverwahrung für vor 2013 begebene Emissionen				
<b>Kosten und Gebühren bei Erwerb, Veräußerung, Einlösung bei Fälligkeit oder für die Verwahrung</b>		übliche Bankprovision, Depotgebühren				

## 5.2 Bruttokreditbedarf, Tilgungen und Zinszahlungen (ohne Verwaltungsgebühren) des Bundes und seiner Sondervermögen im Zeitraum 2008 bis 2012 in Mio. Euro - Aufteilung nach Instrumenten -

	Bruttokreditbedarf			Tilgungen			Zinszahlungen			
	2008	2009	2010	2011	2012	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Insgesamt Bund und Sondervermögen</b>	<b>237.409</b>	<b>344.837</b>	<b>323.671</b>	<b>284.080</b>	<b>265.988</b>	<b>218.181</b>	<b>268.435</b>	<b>276.146</b>	<b>273.668</b>	<b>246.119</b>
darunter nach Instrumenten:										
Einmalemissionen	221.269	335.487	322.234	282.385	256.930	209.355	247.402	270.419	268.404	240.824
inflationindexierte Anleihen des Bundes	2.000	5.000	9.000	3.000	7.000	-	-	-	-	-
inflationindexierte Obligationen des Bundes	5.000	-	2.000	5.000	2.000	-	-	-	-	-
30-jährige Bundesanleihen	8.000	6.000	10.000	8.000	11.000	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	41.000	47.000	60.000	54.000	56.000	38.250	45.750	40.500	47.250	52.000
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	-	2.736	-	-	-	-	-	3.968	-	2.736
Zinsderivate										
Bundessobligationen	32.614	35.549	51.691	49.746	49.939	41.539	35.428	33.676	35.534	31.490
Bundesschatzanzweisungen	59.000	64.000	74.000	69.000	58.000	59.000	56.000	59.000	64.000	73.000
Unverzinsliche Schatzanzweisungen	73.656	175.201	115.543	93.639	72.991	70.566	110.224	133.275	121.620	81.598
Privatkundengeschäft	7.995	3.688	1.827	1.981	822	5.701	6.119	3.396	2.641	3.329
Bundesschatzbriefe	1.946	1.106	693	525	196	2.583	1.285	1.460	1.020	1.587
Finanzierungsschätze	1.954	693	430	383	147	2.123	2.145	698	516	385
Bundessobligationen	386	451	309	254	61	461	572	324	466	510
Tagesanleihe des Bundes	3.708	1.437	395	818	417	535	2.116	914	639	846
Schuldscheindarlehen	32	43	237	89	-	2.873	577	598	473	39
Inhaberschuldverschreibungen des Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-	101	-	-	-	-
sonstige Schulden	-	-	-	-	-	151	-3	71	40	-12
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	8.200	7.532	1.748	1.745	3.142	-	14.340	1.661	2.110	1.940
Zinsen für Kassenverstärkungskredite										
Zinsen für FMS Termingelder										
Zinsen für Agto (-) / Disagio (+)										
Zuführungen zum Sondervermögen n.d. SchlussFinG										
Veränderung von Eigenbestand	-88	-1.912	-2.375	-2.120	5.094					
abzüglich Zinseinnahmen aus Eigenbestand						1.618	1.676	1.832	1.794	1.631

### 5.3 Statistik der Bundesschuld am 31. Dezember 2012 (Schulden und Gewährleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen)

#### A. ZUSAMMENFASSUNG NACH SCHULDNERN UND SCHULDENGRUPPEN

	STAND (EUR) 31.12.2012	ÄND.GGÜB. 31.12.2011
Finanzierungskredite	1.143.773.991.949,57	21.763.660.355,36
abzüglich Eigenbestand	41.380.303.254,57	-4.983.629.790,96
zuzüglich von der Finanzagentur nicht verwaltete Schulden <sup>4</sup>	29.592.976,62	12.321.243,38
abzüglich als Kassenverstärkungskredit aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	6.890.488.705,06	6.890.488.705,06
<b><u>GESAMTVERSCHULDUNG DES BUNDES</u></b>	<b><u>1.095.532.792.966,56</u></b>	<b><u>19.869.122.684,64</u></b>
davon:		
<b>BUNDESHAUSHALT</b>	<b>1.053.712.892.982,17</b>	<b>16.742.491.751,41</b>
<b>SONDERVERMÖGEN „FINANZMARKTSTABILISIERUNGSFONDS“</b> Kreditaufnahme für Stabilisierungsmaßnahmen nach § 9 FMStFG	<b>20.513.619.763,98</b>	<b>3.209.570.323,56</b>
<b>SONDERVERMÖGEN „INVESTITIONS- UND TILGUNGSFONDS“</b> Kreditaufnahme für Investitionsmaßnahmen nach § 3 ITrFG	<b>21.306.280.220,41</b>	<b>-82.939.390,33</b>
<b>SONDERVERMÖGEN „RESTRUKTURISIERUNGSFONDS FÜR KREDITINSTITUTE „</b> Kreditaufnahme für Maßnahmen nach §§ 5,7 und 8 RStruktFG	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<u>nachrichtlich:</u>		
Kassenstand (Kassenverstärkungskredite des Bundes abzüglich Geldanlagen des Bundes und seiner Sondervermögen) <sup>5</sup>	-10.137.089.338,31	-1.992.943.123,97
Kassenverstärkungskredite des Bundes	20.955.894.610,53	11.867.796.341,59
Geldanlagen des Bundes und der Sondervermögen	-31.092.983.948,84	-13.860.739.465,56
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsexistierter Bundeswertpapiere	5.374.374.679,52	1.413.737.526,09
Beteiligungsverpflichtungen	3.340.558.933,39	-25.168.250,39
Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz und anderen Gesetzen	462.536.538.930,79	68.474.325.738,22

<sup>4</sup> Ausgleichsforderungen und sonstige Altschulden der Treuhandanstalt (Quelle: Bundesministerium der Finanzen) sowie Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe (Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

<sup>5</sup> Die Kassenkredite des Bundes ergeben sich aus den Geldmarktgeschäften nach Abzug des Anteils der Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds, Investitions- und Tilgungsfonds und Restrukturierungsfonds. Der Anteil der Sondervermögen wird als „sonstige unterjährige Kreditaufnahme“ berücksichtigt.

## B. ZUSAMMENFASSUNG NACH SCHULDENARTEN

	STAND (EUR) 31.12.2012	ÄND.GGÜB. 31.12.2011
<b><u>Gesamtverschuldung des Bundes</u></b>		
Finanzierungskredite		
<b><u>Kreditmarktmittel</u></b>		
Bundesanleihen	663.000.000.000,00	12.264.021.887,82
30-jährige Anleihen des Bundes	174.000.000.000,00	11.000.000.000,00
10-jährige Anleihen des Bundes	489.000.000.000,00	4.000.000.000,00
US-Dollar-Anleihen	0,00	-2.735.978.112,18
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	55.000.000.000,00	9.000.000.000,00
5-jährige inflationsindexierte Obligation des Bundes	18.000.000.000,00	2.000.000.000,00
10-jährige inflationsindexierte Anleihe des Bundes	37.000.000.000,00	7.000.000.000,00
Bundessobligationen	221.000.000.000,00	18.000.000.000,00
Bundesschatzbriefe	6.818.167.205,43	-1.390.270.160,57
Typ A	5.091.391.698,86	-1.236.812.332,09
Typ B	1.726.775.506,57	-153.457.828,48
Bundesschatzanweisungen	121.000.000.000,00	-15.000.000.000,00
Unverzinsliche Schatzanweisungen	56.223.427.836,08	-1.606.238.847,97
mit einer Laufzeit von 6 Monaten	23.002.940.177,49	52.416.740,20
mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	32.993.087.658,59	-1.658.655.588,17
mit einer Laufzeit über 12 Monate	227.400.000,00	0,00
Finanzierungsschätze	228.806.312,01	-238.059.905,32
mit einer Laufzeit von 12 Monaten	117.885.715,15	-181.329.754,33
mit einer Laufzeit von 24 Monaten	110.920.596,86	-56.730.150,99
Tagesanleihe des Bundes	1.724.684.544,84	-429.048.553,99
Schuldscheindarlehen	12.022.315.487,03	-38.780.491,15
des Bundes	11.350.300.000,00	-37.200.000,00
des Bundeseisenbahnvermögens	625.923.520,96	-1.534.883,91
für allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens	46.016.269,31	0,00
des Ausgleichsfonds nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)	75.696,76	-45.607,24
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	2.316.743.548,38	1.202.036.426,54
<b><u>Summe Kreditmarktmittel</u></b>	<b><u>1.139.334.144.933,77</u></b>	<b><u>21.763.660.355,36</u></b>
<b><u>Ausgleichsforderungen und sonstige Altschulden</u></b>		
Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank nach dem Umstellungsgesetz (UG), dem Umstellungsergänzungsgesetz (UEG) und dem Bundesbankgesetz (a.F.)	4.160.084.213,72	0,00
Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsgesetz und Bundesbankgesetz	4.144.136.334,49	0,00
Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz § 33ff	15.947.879,23	0,00
Zinsfreie Schuldverschreibung nach MILREG G Nr.67	279.762.802,08	0,00
<b><u>Ausgleichsforderungen und sonstige Altschulden</u></b>	<b><u>4.439.847.015,80</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

## B. ZUSAMMENFASSUNG NACH SCHULDENARTEN

	STAND (EUR) 31.12.2012	ÄND.GGÜB. 31.12.2011
<b>ZUSAMMENSTELLUNG:</b>		
Finanzierungskredite	1.143.773.991.949,57	21.763.660.355,36
abzüglich Eigenbestand	41.380.303.254,57	-4.983.629.790,96
<b><u>Gesamtschuld der Finanzierungskredite</u></b> <b><u>(Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH - verwaltet)</u></b>	<b><u>1.102.393.688.695,00</u></b>	<b><u>26.747.290.146,32</u></b>
zuzüglich von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH nicht verwaltete Schulden <sup>6</sup> :	29.592.976,62	12.321.243,38
Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe (Quelle: Bundesministerium der Finanzen)	40.467.258,83	0,00
Ausgleichsforderungen und sonstige Altschulden der Treuhandanstalt (THA) (Quelle: Bundesministerium der Finanzen)	-10.874.282,21	12.321.243,38
Schuldbuchforderungen aus der Übertragung von Grundvermögen	714,79	0,00
Verbindlichkeiten aus der Altguthaben-Ablösungsanleihe	1.516.971,08	-996,50
Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen g. d. Ausgleichsfonds Währungsumstellung	-6.903.392,64	300.147,51
Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten	-5.488.575,44	12.022.092,37
abzüglich als Kassenverstärkungskredit aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	6.890.488.705,06	6.890.488.705,06
<b><u>GESAMTVERSCHULDUNG DES BUNDES</u></b>	<b><u>1.095.532.792.966,56</u></b>	<b><u>19.869.122.684,64</u></b>
<u>nachrichtlich:</u>		
<b><u>Kassenstand (Kassenverstärkungskredite des Bundes abzüglich</u></b> <b><u>Geldanlagen des Bundes und seiner Sondervermögen)</u></b>		
Kassenverstärkungskredit des Bundes	20.955.894.610,53	11.867.796.341,59
unbesicherte Geldmarktmarktgeschäfte des Bundes	2.889.065.070,03	994.477.504,46
besicherte Geldmarktmarktgeschäfte des Bundes (Wertpapierpensionsgeschäften)	9.137.782.969,85	4.973.172.314,10
hereingenommene Barsicherheiten für Swapgeschäfte des Bundes	2.779.501.765,55	-249.398.282,07
Kassenverstärkungskredite aus Unverzinslichen Schatzanweisungen	6.149.544.805,10	6.149.544.805,10
Geldanlagen des Bundes und der Sondervermögen	-31.092.983.948,84	-13.860.739.465,56
unbesicherte und besicherte Geldmarktmarktgeschäfte des Bundes und seiner Sondervermögen	-30.982.974.236,78	-13.750.729.753,50
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-110.009.712,06	-110.009.712,06
<b><u>Kassenstand</u></b>	<b><u>-10.137.089.338,31</u></b>	<b><u>-1.992.943.123,97</u></b>

## B. ZUSAMMENFASSUNG NACH SCHULDENARTEN

	STAND (EUR) 31.12.2012	ÄND.GGÜB. 31.12.2011
<b><u>Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationindexierter Bundeswertpapiere</u></b>	<b><u>5.374.374.679,52</u></b>	<b><u>1.413.737.526,09</u></b>
davon		
a) 5-jährige inflationindexierte Obligation des Bundes	1.723.153.345,14	471.724.567,79
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung des Nennwertes	1.839.920.000,00	529.970.000,00
abzügl. Forderungen aus Kapitalindexierung des Eigenbestandes	116.766.654,86	58.245.432,21
b) 10-jährige inflationindexierte Anleihe des Bundes	3.651.221.334,38	942.012.958,30
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung des Nennwertes	3.747.400.000,00	984.700.000,00
abzügl. Forderungen aus Kapitalindexierung des Eigenbestandes	96.178.665,62	42.687.041,70
<b><u>Beteiligungsverpflichtungen</u></b>		
Beteiligungsschuldscheine	3.340.558.933,39	-25.168.250,39
<b><u>Beteiligungsverpflichtungen</u></b>	<b><u>3.340.558.933,39</u></b>	<b><u>-25.168.250,39</u></b>
<b><u>Gewährleistungen</u></b>		
Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz 2012	335.599.930.447,17	13.604.569.588,79
Ausfuhren	124.940.982.436,09	8.381.198.882,24
Kapitalanlagen, Ungeb. Finanzkredite und EIB	41.497.817.490,85	2.955.145.405,43
Bilaterale FZ-Vorhaben	4.066.985.071,03	844.598.265,72
Ernährungsbevorratung	0,00	0,00
Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland	100.019.176.714,12	-752.102.470,29
Internationale Finanzsituationen	56.065.525.174,04	175.729.505,69
Treuhandanstalt-Nachfolgeorganisationen	1.009.443.561,04	0,00
Refinanzierung von Krediten für den Schiffsbau	8.000.000.000,00	2.000.000.000,00
Gewährleistungen nach anderen Gesetzen	126.936.608.483,62	54.869.756.149,43
Garantie für Berliner Anleihe von 1958	1.022,58	0,00
Gewährleistungen des BEV	6.021.172,83	-2.347.527,48
Gewährleistungen nach dem ERP Wirtschaftsplangesetz 2012	764.452.676,91	-223.547.323,09
Garantien für Kredite an Griechenland gemäß Währungsunion- Finanzstabilitätsgesetz vom 07.05.2010 <sup>6</sup>	22.336.133.611,30	0,00
Garantien gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus	100.100.000.000,00	79.600.000.000,00
Gewährleistungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds	3.730.000.000,00	-24.504.349.000,00
Gewährleistungen des Restrukturierungsfonds	0,00	0,00
<b><u>Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz und anderen Gesetzen</u></b>	<b><u>462.536.538.930,79</u></b>	<b><u>68.474.325.738,22</u></b>

6 Gemäß Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 besteht eine Gewährleistungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. Euro.

## C. EIGENBESTÄNDE UND FORDERUNGEN AUS DER WERTPAPIERLEIHE

	STAND (EUR) 31.12.2012	ÄND.GGÜB. 31.12.2011
<b><u>Bestand an Papieren im Besitz des Bundes</u></b>		
<b><u>Eigenbestand</u></b>		
Bundesanleihen	31.574.875.628,17	-3.961.319.326,57
30-jährige Anleihen des Bundes	6.136.806.132,06	-511.140.075,95
10-jährige Anleihen des Bundes	25.438.069.496,11	-3.450.179.250,62
USD-Anleihen	0,00	0,00
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	2.880.945.348,88	1.121.508.508,53
5-jährige inflationsindexierte Obligation des Bundes	1.231.176.744,11	158.589.177,16
10-jährige inflationsindexierte Anleihe des Bundes	1.649.768.604,77	962.919.331,37
Bundessobligationen	3.413.637.378,22	-302.858.644,92
Bundesschatzanweisungen	3.280.824.821,57	-2.070.980.405,73
Unverzinsliche Schatzanweisungen	120.010.365,66	120.010.365,66
Angelegte Bestände	110.009.712,06	110.009.712,06
Unverzinsliche Schatzanweisungen	110.009.712,06	110.009.712,06
<b><u>Eigenbestand</u></b>	<b><u>41.380.303.254,56</u></b>	<b><u>-4.983.629.790,97</u></b>



#### 5.4 Emissionsrenditen der Kreditmarktmittel des Bundes und seiner Sondervermögen getrennt nach Ursprungslaufzeiten und Restlaufzeiten zum 31.12.2012 einschließlich Eigenbestände in Mio. Euro

Laufzeitgruppe	nach Ursprungslaufzeit		nach Restlaufzeit	
	Schuldenstand am 31.12.2012	Rendite in Prozent p.a.	Schuldenstand am 31.12.2012	Rendite in Prozent p.a.
<b>Insgesamt</b>	<b>1.139.334,1</b>	<b>2,91</b>	<b>1.139.334,1</b>	<b>2,91</b>
davon				
unter 1 Jahr	58.312,8	0,00	219.752,0	2,03
1 Jahr bis unter 2 Jahre	97.072,2	0,52	141.387,1	2,22
2 Jahr bis unter 3 Jahre	26.108,7	1,16	98.168,6	2,77
3 Jahr bis unter 4 Jahre	0,0	0,00	116.944,0	3,10
4 Jahr bis unter 5 Jahre	188.025,8	2,04	90.164,6	2,17
5 Jahr bis unter 6 Jahre	37.568,8	2,35	49.615,4	4,01
6 Jahr bis unter 7 Jahre	13.151,7	4,07	49.002,3	3,65
7 Jahr bis unter 8 Jahre	7.098,1	2,46	75.598,0	3,07
8 Jahr bis unter 9 Jahre	30,0	3,77	54.507,0	2,72
9 Jahr bis unter 10 Jahre	418.027,0	3,56	62.335,0	1,75
10 Jahr bis unter 12 Jahre	108.501,0	2,84	18.479,9	4,56
12 Jahr bis unter 15 Jahre	2.165,0	4,28	11.747,5	6,44
15 Jahr bis unter 20 Jahre	3.984,9	4,57	53.735,1	5,49
20 Jahr bis unter 25 Jahre	2.492,5	4,94	44.897,6	4,30
25 Jahr bis unter 30 Jahre	62.200,5	5,82	30.000,0	4,54
30 Jahre und länger	114.595,1	4,29	23.000,0	3,01

5.5 Nettotilgungen von Schulden in den Jahren 1990 bis 2012 in Mio. Euro

Jahr	Nettotilgungen insgesamt	für Nettotilgungen von Schulden verwendete Einnahmen				sonstige Einnahmen gemäß Wirtschaftsplänen der Sondervermögen	UMTS-Erlöse	Von der Telekom übernommene Schulden der Deutschen Bundespost
		Bundeszuschuss	Bundesbankmehrgewinn	Länderbeiträge nach Altschuldenregelungsgesetz (ARG), Spendeneinnahmen und sonstige	sonstige Einnahmen gemäß Wirtschaftsplänen der Sondervermögen			
<b>Insgesamt</b>	<b>185.073</b>	<b>15.438</b>	<b>49.268</b>	<b>1.420</b>	<b>5.641</b>	<b>50.806</b>	<b>62.501</b>	
2012	0	-	-	0	0	-	-	
2011	9	-	-	8	0	-	-	
2010	9	-	-	9	-	-	-	
2009	8	-	-	8	-	-	-	
2008	919	-	785	134	-	-	-	
2007	839	-	705	134	-	-	-	
2006	134	-	-	134	-	-	-	
2005	134	-	-	134	-	-	-	
2004	371	228	-	143	-	-	-	
2003	2.254	175	1.937	143	-	-	-	
2002	7.982	101	7.738	143	-	-	-	
2001	38.767	785	4.774	143	1	33.064	-	
2000	18.614	398	324	143	7	17.742	-	
1999	5.211	352	4.716	143	-	-	-	
1998	12.722	2.850	8.801	-	1.070	-	-	
1997	5.102	2.427	933	-	1.742	-	-	
1996	6.266	4.008	1.696	-	561	-	-	
1995	67.425	3.082	1.655	-	188	-	62.501	
1994	7.865	1.032	6.051	-	782	-	-	
1993	3.946	-	3.119	-	828	-	-	
1992	4.273	-	3.835	-	438	-	-	
1991	688	-	665	-	23	-	-	
1990	1.534	-	1.534	-	-	-	-	

## 5.6 Schuldenstände des Bundes und seiner Sondervermögen am Jahresende der Jahre 1990 bis 2012 in Mio. Euro

Jahr	Bund und Sondervermögen insgesamt										
	1	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)				nachrichtlich:		Kassenverstärkungskredite		7	Kassenstand 8=2-7
		2=5+6		3=1+2		4		5			
Kassen- verstärkungskredite		Gesamt- verschuldung		Forderungen aus der Wertpapierleihe		ohne Collaterals		Collaterals		Geldanlage	
2012	1.095.533	20.956	1.116.489	18.176	2.780	18.176	2.780	31.093	-10.137		
2011	1.075.664	9.088	1.084.752	6.059	3.029	6.059	3.029	17.232	-8.144		
2010	1.065.252	13.454	1.078.707	10.491	2.964	10.491	2.964	26.240	-12.785		
2009	1.017.727	17.549	1.035.276	15.552	1.998	15.552	1.998	24.632	-7.083		
2008	941.325	26.749	968.074	24.831	1.917	24.831	1.917	24.526	2.222		
2007	922.097	18.142	940.239	17.943	199	17.943	199	15.490	2.652		
2006	916.564	17.250	933.814	16.857	393	16.857	393	20.391	-3.141		
2005	887.975	15.262	903.237	13.599	1.663	13.599	1.663	14.083	1.179		
2004	860.247	9.804	870.051	9.088	715	9.088	715	8.045	1.758		
2003	819.264	7.347	826.612	7.244	103	7.244	103	6.919	428		
2002	778.607	6.096	784.703	6.008	88	6.008	88	22	6.073		
2001	756.374	3.859	760.233	3.859		3.859		1	3.858		
2000	774.642	192	774.834	192		192		1.495	-1.303		
1999	764.576	5.755	770.331	5.755		5.755		2.434	3.320		
1998	743.308	2.258	745.566	2.258		2.258		1.182	1.076		
1997	723.474	6.512	729.986	6.512		6.512		3.384	3.128		
1996	692.978	6.515	699.492	6.515		6.515		2.528	3.987		
1995	657.251	2.763	660.014	2.763		2.763		1.726	1.038		
1994	576.997	913	577.909	913		913		6.687	-5.774		
1993	545.747	401	546.149	401		401		6.659	-6.258		
1992	483.947	2.226	486.173	2.226		2.226		41	2.185		
1991	411.926	25	411.951	25		25		5.951	-5.926		
1990	367.437	102	367.539	102		102		7.848	-7.745		

5.6 Fortsetzung

Jahr	Bundeshaushalt										Kassenstand
	1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7			
	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen-verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich: Forderungen aus der Wertpapierleihe	ohne Collaterals	Kassenverstärkungskredite Collaterals	Geldanlage				
2012	1.053.713	20.956	1.074.669		18.176	2.780	31.093			-10.137	
2011	1.036.970	9.088	1.046.058		6.059	3.029	15.203			-6.115	
2010	1.022.709	13.454	1.036.163		10.491	2.964	23.370			-9.915	
2009	973.694	17.549	991.243		15.552	1.998	21.525			-3.976	
2008	933.125	26.749	959.874	2.620	24.831	1.917	24.526			2.222	
2007	921.997	18.142	940.139	2.950	17.943	199	15.490			2.652	
2006	902.008	17.250	919.258	1	16.857	393	20.391			-3.141	
2005	872.608	15.262	887.870	30	13.599	1.663	14.083			1.179	
2004	802.994	9.804	812.798	1	9.088	715	8.045			1.758	
2003	760.435	7.347	767.782	18	7.244	103	6.919			428	
2002	719.397	6.096	725.493		6.008	88	22			6.073	
2001	697.290	3.859	701.149		3.859		1			3.858	
2000	715.627	192	715.819		192		1.495			-1.303	
1999	708.314	5.755	714.068		5.755		2.434			3.320	
1998	487.991	1.818	489.809		1.818		1.179			639	
1997	459.686	3.385	463.071		3.385		3.384			1	
1996	426.026	5.726	431.752		5.726		2.435			3.292	
1995	385.682	1.279	386.962		1.279		1.726			-447	
1994	364.290		364.290				6.687			-6.687	
1993	350.379		350.379				6.659			-6.659	
1992	310.224	2.226	312.450		2.226		41			2.185	
1991	299.870		299.870				5.951			-5.951	
1990	277.217		277.217				7.848			-7.848	

5.6 Fortsetzung

Finanzmarktstabilisierungsfonds*									
Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassenverstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich: Forderungen aus der		Kassenverstärkungskredite		Geldanlage	Kassenstand
				Wertpapierleihe	ohne Collaterals	ohne Collaterals	Collaterals		
	1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7	
2012	20.514		20.514				2.210	-2.210	
2011	17.304		17.304				83	-83	
2010	28.552		28.552				999	-999	
2009	36.540		36.540				1.740	-1.740	
2008	8.200		8.200						

\* nach dem Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMSStFG)

Investitions- und Tilgungsfonds*									
Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassenverstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich: Forderungen aus der		Kassenverstärkungskredite		Geldanlage	Kassenstand
				Wertpapierleihe	ohne Collaterals	ohne Collaterals	Collaterals		
	1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7	
2012	21.306		21.306				1.534	-1.534	
2011	21.389		21.389				1.946	-1.946	
2010	13.991		13.991				1.871	-1.871	
2009	7.493		7.493				1.367	-1.367	

\* nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG)

## 5.6 Fortsetzung

Jahr	ERP Sondervermögen ab Juli 2007 Schuldmitübernahme durch Bund*							
	1 Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	2=5+6 Kassen-verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung 3=1+2	4 nachrichtlich: Forderungen aus der Wertpapierleihe	5 Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	6 Collaterals	7 Geldanlage	8=2-7 Kassenstand
2006	14.357		14.357					
2005	15.066		15.066					
2004	18.200		18.200					
2003	19.261		19.261					
2002	19.400		19.400					
2001	19.161		19.161					
2000	18.386		18.386					
1999	16.028		16.028					
1998	17.465		17.465					
1997	17.205		17.205					
1996	17.453		17.453					
1995	17.486		17.486					
1994	14.338		14.338					
1993	14.450		14.450					
1992	12.416		12.416					
1991	8.344	25	8.369		25			25
1990	4.747	102	4.850		102			102

\* nach Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (ERP- Wirtschaftsförderungsgesetz) und Artikel 2 „Gesetz zur Mitübernahme der Schulden und Rechte des ERP-Sondervermögens in die Bundesschuld und in das Bundesvermögen“

## 5.6 Fortsetzung

Jahr	Entschädigungsfonds*					nachrichtlich:			Kassenstand 8=2-7
	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassenverstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	Forderungen aus der		Kassenverstärkungskredite Collaterals	Geldanlage	Kassenstand	
				Wertpapierleihe	ohne Collaterals				
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7		
2007	100		100						
2006	199		199						
2005	300		300						
2004	400		400						
2003	469		469						
2002	369		369						
2001	285		285						
2000	204		204						
1999	132		132						
1998	73		73						
1997	28		28						
1996	5		5						

\* nach dem Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG)

5.6 Fortsetzung

Jahr	Fonds "Deutsche Einheit" ab 2005 Schuldtübernahme durch den Bund*								
	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassenverstärkungs- kredite		nachrichtlich: Forderungen aus der Wertpapierteihe		Kassenverstärkungskredite Collaterals		Kassenstand	
		1	2=5+6	3=1+2	4	5 ohne Collaterals	6 Collaterals		7
2004	38.653		38.653						
2003	39.099	0	39.099			0			0
2002	39.441		39.441						
2001	39.638		39.638						
2000	40.425		40.425						
1999	40.102		40.102						
1998	40.530		40.530						
1997	40.731		40.731						
1996	42.717		42.717						
1995	44.581		44.581						
1994	45.752		45.752						
1993	44.828		44.828						
1992	38.025		38.025						
1991	25.811		25.811						
1990	10.120		10.120						

\* nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und nach Artikel 8 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz -SFG)



## 5.6 Fortsetzung

### Deutsche Bundesbahn und ab 1991 einschließlich Deutsche Reichsbahn ab 1994 Bundesbahnvermögen, ab 1999 Schuldmittelübernahme durch Bund\*

Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassenverstärkungs- kredite		Gesamt- verschuldung	nachrichtlich: Forderungen aus der Wertpapierleihe			Kassenstand
		2=5+6	3=1+2		4	5 ohne Collaterals	6 Collaterals	
1998	39.496		39.496					
1997	39.499		39.499					
1996	39.771		39.771					
1995	40.085		40.085					
1994	36.475		36.475					
1993	30.472		30.472					
1992	25.516		25.516					
1991	20.761		20.761					
1990	24.049		24.049					

\* nach dem Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld, Artikel 1. „Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundesbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleinsatzes in die Bundesschuld (Schuldenmitübernahmegesetz – SchuldMitÜG)“

### Deutsche Bundespost ab 1995 Schulden der Deutschen Telekom AG\*

Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassenverstärkungs- kredite		Gesamt- verschuldung	nachrichtlich: Forderungen aus der Wertpapierleihe			Kassenstand
		2=5+6	3=1+2		4	5 ohne Collaterals	6 Collaterals	
1994	62.501	913	63.413		913		913	913
1993	52.830	401	53.231		401		401	401
1992	49.851		49.851					
1991	41.608		41.608					
1990	35.835		35.835					

\* nach dem Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG)

## 5.6 Fortsetzung

### Kreditabwicklungsfonds, ab 1995 Erblastentilgungsfonds ab 1999 Schuldmittübernahme durch Bund\*

Jahr	1 Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	2=5+6 Kassen-verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung 3=1+2	nachrichtlich: Forderungen aus der Wertpapierleihe			7 Geldanlage	Kassenstand 8=2-7
				4 Wertpapierleihe	5 ohne Collaterals	6 Kassenverstärkungskredite Collaterals		
1998	155.723	440	156.163		440		3	437
1997	164.674	3.127	167.801		3.127			3.127
1996	165.418	788	166.206		788		93	695
1995	168.281	1.484	169.765		1.484			1.484
1994	52.448		52.448					
1993	51.765		51.765					
1992	46.916		46.916					
1991	14.647		14.647					
1990	14.456		14.456					

\* nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Kreditabwicklungsfonds", dem Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfondsgesetz - ELFG), dem Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld, Artikel 1 „Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundesisenbahnvermögen sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in die Bundesschuld (Schuldenmitübernahmegesetz – SchuldMitÜG)“

### Ausgleichsfonds Steinkohle ab 1999 Schuldmittübernahme durch Bund\*

Jahr	1 Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	2=5+6 Kassenverstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung 3=1+2	nachrichtlich: Forderungen aus der Wertpapierleihe			7 Geldanlage	Kassenstand 8=2-7
				4 Wertpapierleihe	5 ohne Collaterals	6 Kassenverstärkungskredite Collaterals		
1998	2.030		2.030					
1997	1.651		1.651					
1996	1.589		1.589					
1995	1.135		1.135					
1994	1.192		1.192					
1993	1.023		1.023					
1992	999		999					
1991	886		886					
1990	1.013		1.013					

\* nach dem Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromerzeugungsgesetzes, dem Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld, Artikel 1 „Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundesisenbahnvermögen sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in die Bundesschuld (Schuldenmitübernahmegesetz – SchuldMitÜG)“

# Impressum

**Herausgeber**

Bundesministerium der Finanzen  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit  
Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin

**Stand**

Juli 2013

**Bildnachweis**

Ilja C. Hendel

**Redaktion**

Referat VII C 2

**Publikationsbestellung**

Servicetelefon: 0180 577 8090  
Servicefax: 0180 577 8094  
E-Mail: [broschueren@bmf.bund.de](mailto:broschueren@bmf.bund.de)  
(14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,  
Mobilfunk max. 42 Cent/Min.)

**Weitere Informationen im Internet unter**

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
[www.ministere-federal-des-finances.de](http://www.ministere-federal-des-finances.de)  
[www.federal-ministry-of-finance.de](http://www.federal-ministry-of-finance.de)  
[www.finanzforscher.de](http://www.finanzforscher.de)  
[www.bundesfinanzministerium.de/APP](http://www.bundesfinanzministerium.de/APP)  
[www.youtube.com/finanzministeriumtv](http://www.youtube.com/finanzministeriumtv)  
[www.twitter.com/bmf\\_bund](http://www.twitter.com/bmf_bund)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

